

## ESF+ Programm 2021 – 2027 Freistaat Sachsen

**Entwurf – Stand: 17.12.2021**

<b>CCI-Nr.</b>	2021DE05SFPR012
<b>Bezeichnung auf EN</b>	Programme ESF Plus 2021 – 2027 Saxony
<b>Bezeichnung in Landessprache(n)</b>	ESF Plus Programm 2021-2027 Sachsen
<b>Version</b>	0.5
<b>Erstes Jahr</b>	2021
<b>Letztes Jahr</b>	2027
<b>Förderfähig ab</b>	01.01.2021
<b>Förderfähig bis</b>	31.12.2029
<b>Nummer des Kommissionsbeschlusses</b>	
<b>Datum des Kommissionsbeschlusses</b>	
<b>Nummer Änderungsbeschluss des Mitgliedsstaats</b>	
<b>Datum des Inkrafttretens des Änderungsbeschlusses des Mitgliedsstaats</b>	
<b>Nicht substantielle Übertragung (Artikel 24 Absatz 5 der Dachverordnung)</b>	Ja/nein
<b>Unter das Programm fallende NUTS-Regionen</b>	DED Sachsen DED2 Dresden DED21 - Dresden, Kreisfreie Stadt DED2C - Bautzen DED2D - Görlitz DED2E - Meißen DED2F - Sächsische Schweiz-Osterzgebirge DED4 Chemnitz DED41 - Chemnitz, Kreisfreie Stadt DED42 - Erzgebirgskreis DED43 - Mittelsachsen DED44 - Vogtlandkreis DED45 - Zwickau DED5 Leipzig DED51 - Leipzig, Kreisfreie Stadt DED52 - Leipzig DED53 - Nordsachsen
<b>Betroffener Fonds</b>	<input type="checkbox"/> EFRE <input type="checkbox"/> Kohäsionsfonds

	<input checked="" type="checkbox"/> ESF+
	<input type="checkbox"/> JTF
	<input type="checkbox"/> EMFAF
<b>Programm</b>	<input type="checkbox"/> Im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, nur für Gebiete in äußerster Randlage

ENTWURF

## 1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Die Herleitung der Programmstrategie entlang der wichtigsten Herausforderungen im Freistaat Sachsen unter Berücksichtigung der Maßgaben des Artikels 22 Absatz 3 Buchstabe a und b der Dachverordnung wird nachfolgend dargestellt.

### **Herausforderungen im Freistaat Sachsen**

Ausgangspunkt der Betrachtung sind unter Berücksichtigung der für den ESF+ bedeutsamen Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte bestimmende sozioökonomische Trends innerhalb der drei Politikbereiche Beschäftigung, Bildung und soziale Inklusion für den Freistaat Sachsen. Die nachfolgend dargestellten Bedarfslagen und Herausforderungen stützen sich insbesondere auf die Erkenntnisse der im Vorfeld der Strategieplanung durchgeführten Sozioökonomischen Analyse und SWOT-Analyse. Danach wächst der Stellenwert der Themen Umwelt, Klimawandel/-schutz und nachhaltige Entwicklung für die Gesellschaft. Es reift die Einsicht über die unbedingte Notwendigkeit zur Erhaltung und effizienteren Nutzung der natürlichen Ressourcen. Die Strategien des Grünen Deals und eine nachhaltige und resiliente Wirtschaftsentwicklung werden daher bei den künftigen Anforderungen des Arbeitsmarktes eine verstärkte Rolle spielen. Die Mindestanforderung bei der Umsetzung von Vorhaben im ESF+ ist die durchgängige Beachtung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“. Maßnahmen im ESF+ werden als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie aufgrund ihrer Art und Ausprägung in den nichtinvestiven Politikbereichen Beschäftigung, Bildung und soziale Inklusion keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt haben. Die thematische Konzentration im Politikbereich soziale Inklusion wird mit einem Anteil von ca. 33% der ESF+-Mittel im Freistaat Sachsen unter dem Spezifischen Ziel h) gewährleistet. Ebenso wird ein Beitrag von ca. 12% des Programms zur Umsetzung der Kindergarantie unter dem Spezifischen Ziel f) umgesetzt. Die Jugendbeschäftigung wird im Rahmen der sozialen Inklusion (h)) mit Maßnahmen für benachteiligte Jugendliche unterstützt. Die Vorgaben der Partnerschaftsvereinbarung, insbesondere zur Umsetzung des politischen Ziels 4, werden im Rahmen der Programmierung beachtet.

### Politikbereich Beschäftigung

Mit Blick auf den Politikbereich Beschäftigung lässt sich zunächst eine positive Entwicklung der Erwerbstätigkeit im Freistaat Sachsen feststellen. So ist die Beschäftigungsquote seit 2014 kontinuierlich gestiegen und liegt mit durchschnittlich 81,7 % über dem gesamtdeutschen Niveau. Auch die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten hat sich in den vergangenen Jahren erhöht. Obwohl sich die Unterschiede zwischen den Geschlechtern in Bezug auf die Erwerbstätigkeit seit 2010 verringert haben, ist der Anteil der erwerbstätigen Frauen noch immer vier Prozent niedriger als bei Männern. Zudem sind Frauen weitaus häufiger in Teilzeit angestellt oder von längeren Unterbrechungen im Berufsleben betroffen als Männer.

Insgesamt hat sich die Zahl der Personen im erwerbsfähigen Alter im Freistaat Sachsen in den vergangenen Jahren rückläufig entwickelt. Grund hierfür ist der demographische Trend einer stark schrumpfenden und alternden Bevölkerung, gerade in ländlichen Regionen. Dabei ist die Zahl der Erwerbstätigen bei den unter 25-jährigen besonders drastisch gesunken und liegt deutlich unter dem nationalen und EU-weiten Durchschnitt. Zwar werden in den kommenden Jahren mehr Schülerinnen und Schüler die Schule abschließen als bislang, dennoch wird insgesamt ein Rückgang von potenziellen Fachkräften in der sächsischen Wirtschaft um bis zu 327.000 Personen bis zum Jahr 2030 (gegenüber dem Jahr 2014) prognostiziert. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen in ländlichen Regionen Sachsens haben bereits aktuell Schwierigkeiten, ihren Bedarf an Fachkräften zu decken. Gleichzeitig wandern am Übergang vom Studium ins Berufsleben nach wie vor mehr sächsische Hochschulabsolvent/innen in andere Bundesländer oder ins Ausland ab, als nach Sachsen zuziehen. Mit einem Wanderungssaldo von minus 24 % bei Hochschulabsolvent/innen im Jahr 2018 lag Sachsen hierbei unter dem bundesdeutschen Durchschnitt. Dieser Trend deutet auch auf einen Mangel an qualitativ hochwertigen und zukunftssträchtigen Arbeitsplätzen im Freistaat Sachsen in forschungs- und wissensintensiven Branchen hin. Passend dazu lässt sich für den sächsischen Unternehmenssektor ein Rückgang des Beschäftigungsanteils sowie der Ausgaben im Bereich Forschung und Entwicklung konstatieren.

Die Zahl der beruflich Selbstständigen im Freistaat Sachsen ist insgesamt rückläufig. Der Anteil der Selbstständigen an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen liegt hier mit 9,5 % zwar über dem bundesweiten Mittel, allerdings unter dem EU-28 Schnitt. Frauen sind dabei wesentlich seltener selbstständig als Männer. Auch die Existenzgründungsintensität im Freistaat Sachsen hat sich seit dem Jahr 2011 rückläufig entwickelt und bewegt sich weiterhin deutlich unter dem durchschnittlichen Niveau

west- und ostdeutscher Bundesländer. Dieser Trend zeigt sich vor allem auch in forschungs- und wissensintensiven Branchen. Eine weitere Herausforderung im Politikbereich Beschäftigung stellen Unternehmensnachfolgen dar. Nach einschlägigen Schätzungen müssen im Zeitraum der Förderperiode über 25.000 Unternehmer/innen im Freistaat Sachsen eine/n Nachfolger/in für ihren Betrieb finden.

Im Hinblick auf regionale Unterschiede im Politikbereich Beschäftigung lässt sich insgesamt festhalten, dass die NUTS-II-Region Leipzig trotz ihrer Einordnung als stärker entwickelte Region vergleichbare Bedarfslagen wie die Übergangsregionen Dresden und Chemnitz aufweisen.

#### Politikbereich Bildung

Im Politikbereich Bildung lässt sich ein deutlicher Anstieg der Schülerzahlen an allgemeinbildenden Schulen in Sachsen innerhalb der letzten zehn Jahre konstatieren. Diese Entwicklung wird sich in den kommenden Jahren auch in einer höheren Zahl an Schulabsolvent/innen niederschlagen. Auffällig im Bereich der schulischen Bildung ist die überdurchschnittlich hohe Anzahl an Schüler/innen mit Förderbedarf im Freistaat Sachsen gegenüber anderen Bundesländern. Obwohl der Anteil der Schüler/innen, die eine Klassenstufe im Sekundarbereich wiederholen müssen, unter dem gesamtdeutschen Wert liegt, bewegt sich der Freistaat Sachsen bei den Wiederholerquoten im Primarbereich nur im Mittelfeld. Trotzdem liegt der Anteil der Abgänger/innen allgemeinbildender Schulen ohne Hauptschulabschluss mit 8,6 % noch immer deutlich über dem Bundesdurchschnitt. Die Quote der frühzeitigen Schul- und Ausbildungsabgänger/innen in Sachsen hat sich bis 2014 kontinuierlich verringert, bevor sie sich mit Schwankungen in den vergangenen Jahren wieder auf einem vergleichsweise hohen Niveau eingependelt hat. Besonders an Förderschulen ist in Sachsen eine hohe Quote von vorzeitigen Schulabgängen festzustellen.

In den Bereichen der beruflichen (Erst-)Ausbildung und der Weiterbildung sind verschiedene Herausforderungen und Trends festzustellen. Der demographische Wandel und der zunehmende Fachkräftemangel bilden auch für den Bereich der beruflichen Bildung bestimmende Faktoren. Daneben verändern Trends wie die zunehmende Digitalisierung der Arbeitswelt oder der Strukturwandel die Anforderungen an die betrieblichen Aus- und Weiterbildungssysteme in erheblichem Maße. Während sich einzelne Berufsfelder im Rahmen dieser Prozesse verändern und hier entsprechende Kompetenzen gefordert sein werden, ermöglicht vor allem die Digitalisierung dafür eine lernförderliche Ergänzung von Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten mit digitalen Komponenten. Im Bereich der beruflichen Erstausbildung lässt sich vor Corona zwar eine zunehmende Ausbildungsbeteiligung sächsischer Betriebe feststellen, Besetzungs- und Passungsprobleme und eine bei 31% stagnierende Quote vorzeitig gelöster Ausbildungsverträge verweisen jedoch auf vielfältige Herausforderungen, im Zuge des Wandels auch die Attraktivität und Qualität der beruflichen Erstausbildung im Blick zu behalten.

Im Vergleich der Studienberechtigtenquote aller Bundesländer befindet sich der Freistaat Sachsen mit einem Wert von 47 % im unteren Drittel. Auch liegt Sachsen bei der Übergangsquote vom studienberechtigenden Schulabschluss zum Hochschulstudium mit 64 % leicht unter dem Bundesdurchschnitt. Im Gegensatz zu dem positiven Entwicklungstrend in anderen Bundesländern sank der Bevölkerungsanteil mit tertiärem Bildungsabschluss im Freistaat Sachsen zwischen 2005 und 2019 um drei Prozentpunkte. Es entfällt ein vergleichsweise hoher Anteil der sächsischen Hochschulabsolvent/innen auf MINT-Fächer, wobei Frauen in diesem Bereich mit einem Anteil von 21 % deutlich unterrepräsentiert sind. Im Hinblick auf die Quote der Promovierenden an der Bevölkerung lag Sachsen im Jahr 2018 mit 1,3 % (Eurostat-Daten für 2019: 1.1%) leicht unter dem gesamtdeutschen Mittelwert, wobei auch hier ein geringerer Frauenanteil festzustellen ist.

Im Vergleich der sächsischen NUTS-II-Regionen zeigen sich im Politikbereich Bildung geringfügige regionale Unterschiede, die sich jedoch nicht anhand der Regionenkategorien festmachen lassen.

#### Politikbereich soziale Inklusion

Im Politikbereich soziale Inklusion ließ sich vor der Coronapandemie ein rückläufiger Trend bei der Arbeitslosigkeit feststellen. So lag die Arbeitslosenquote in Sachsen im Jahr 2018 mit sechs Prozent so niedrig wie nie zuvor, aber noch immer über dem bundesdeutschen Durchschnitt. Nach der Statistik der Bundesagentur für Arbeit ist die Arbeitslosenquote in Sachsen wie auch im Bundesdurchschnitt 2020 coronabedingt zum Vorjahr gestiegen. Mit 6,1 Prozent liegt die Quote in Sachsen nach wie vor über dem bundesdeutschen Wert. Besonders von Arbeitslosigkeit betroffene Personengruppen sind unter anderem Alleinerziehende, Menschen mit Migrationshintergrund sowie Geringqualifizierte. Im Freistaat Sachsen sind über 40 % der Arbeitslosen geringqualifiziert.

Obwohl sich die absolute Zahl der Langzeiterwerbslosen in Sachsen in den letzten Jahren kontinuierlich verringert hatte, ist coronabedingt wieder ein Anstieg zum Vorjahr zu verzeichnen. Der Anteil der Langzeiterwerbslosen an allen Erwerbslosen liegt noch immer über 50 % und damit deutlich über dem deutschen und europäischen Durchschnitt.

Ein Trend zur räumlichen Verdichtung im städtischen Raum lässt sich bei der Armutsgefährdung feststellen, wo sich die Mindestsicherungsquote teils deutlich über dem Niveau ländlicher Gebiete bewegt. Insgesamt gelten in Sachsen 16,6 % der Haushalte als armutsgefährdet, gegenüber 15,5 % in Gesamtdeutschland.

Im regionalen Vergleich innerhalb Sachsens zeigt sich, dass die Bedarfslagen aller sächsischen NUTS-II-Regionen im Politikbereich soziale Inklusion vergleichbar sind.

### **Marktversagen, Investitionsbedarfe und Komplementarität und Synergien mit anderen Unterstützungsformen**

Im folgenden Abschnitt werden auf Grundlage der oben dargelegten wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Unterschiede die Investitionsbedarfe im Freistaat Sachsen entlang der drei Politikbereiche herausgearbeitet. Dabei ist zunächst festzuhalten, dass die drei NUTS-II-Regionen trotz ihrer Einordnung in unterschiedliche Regionenkategorien keine sich im Grundsatz unterscheidenden Bedarfslagen aufweisen. Abschließend wird die Komplementarität des ESF+ des Freistaates Sachsen mit anderen Unterstützungsarten dargestellt.

#### Politikbereich Beschäftigung

Vor dem Hintergrund der sozioökonomischen Trends im Politikbereich Beschäftigung ist der Freistaat Sachsen mit verschiedenen Herausforderungen konfrontiert. In diesem Kontext lassen sich drei spezifische Investitionsbedarfe identifizieren.

Aufgrund des demographischen Trends einer schrumpfenden und alternden Bevölkerung ist von einer weiteren Verschärfung des bestehenden Fachkräftemangels auszugehen. Daher besteht eine zentrale Herausforderung darin, zusätzliche Erwerbspersonenpotenziale zu erschließen, um die Bedarfe im Freistaat Sachsen langfristig decken zu können. Ein Ansatzpunkt hierfür betrifft die im Vergleich zu Männern generell niedriger ausfallende Erwerbsbeteiligung von Frauen. Frauen nehmen zudem häufiger längere Auszeiten von einer Erwerbstätigkeit und sind öfter in Teilzeit angestellt. Um das Erwerbspotential von Frauen besser ausschöpfen zu können, besteht konkreter Investitionsbedarf in Bezug auf die Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am sächsischen Arbeitsmarkt.

Gleichzeitig besteht angesichts des prognostizierten Rückgangs an Fachkräften die Herausforderung, das gegenwärtige Fachkräftepotential in Sachsen langfristig zu halten und an sächsische Unternehmen zu binden. Entsprechend lässt sich ein konkreter Investitionsbedarf zur Stärkung der Attraktivität sächsischer kleiner und mittlerer Unternehmen als Arbeitgeber und zur Förderung beschäftigungsfreundlicher Rahmenbedingungen feststellen. Ein wichtiger Bezugspunkt sind hier die Handlungsfelder und Maßnahmen der Fachkräftestrategie 2030 des Freistaates Sachsen als strategischer Politikrahmen für eine aktive Arbeitsmarktpolitik.

Dem sich verschärfenden Fachkräftemangel steht gegenüber, dass weiterhin eine zu hohe Zahl an sächsischen Hochschulabsolventen eine Beschäftigung außerhalb des Freistaates Sachsen aufnimmt. In dieser Hinsicht ist ein Mangel an attraktiven Beschäftigungsmöglichkeiten in Sachsen festzustellen. Daher besteht ein grundsätzlicher Investitionsbedarf im Hinblick auf die Schaffung zukunftsträchtiger Arbeitsplätze für hochqualifizierte Nachwuchskräfte, nicht zuletzt, um auch die Wettbewerbsfähigkeit der sächsischen kleinen und mittleren Unternehmen zu steigern.

Die rückläufige Entwicklung der Gründungsintensität im Freistaat Sachsen weist auf konkreten Investitionsbedarf in Bezug auf die Förderung von Selbstständigkeit und Existenzgründungen einschließlich Unternehmensnachfolgen hin, die auch hier im Kontext der Sicherung eines attraktiven Arbeitsplatzangebots zu sehen ist. Um das Innovationspotential sächsischer Unternehmen zu stärken, ist dabei unter anderem eine gezielte Unterstützung von Gründungsaktivitäten in wissens- und technologieintensiven Branchen erforderlich.

#### Politikbereich Bildung

Im Politikbereich Bildung steht der Freistaat Sachsen vor den übergreifenden Herausforderungen, die Qualität der sächsischen Bildungssysteme zu erhöhen und die vorhandenen individuellen Bildungspotenziale besser zu nutzen. Hier besteht auch ein deutlicher Bezug zum Politikbereich Beschäftigung, da die herausgearbeiteten Herausforderungen im Politikbereich Bildung eine Hürde in

der Deckung des festzustellenden zunehmenden Fachkräftebedarfs darstellen. Dabei lassen sich konkrete Investitionsbedarfe in fünf Bereichen feststellen.

Aufgrund der überdurchschnittlich hohen Förderquote an sächsischen Schulen sowie des hohen Anteils an Schulabgängern ohne Hauptschulabschluss besteht konkreter Investitionsbedarf im Bereich der schulischen Bildung. Um die individuellen Bildungspotenziale der Schüler/innen besser auszuschöpfen, ist eine gezielte Flankierung des allgemeinbildenden Schulsystems mit Maßnahmen nötig, die eine erfolgreichere Beschulung von Schüler/innen mit besonderen Bedarfslagen ermöglichen.

Zudem besteht der Bedarf, den oben genannten Entwicklungen frühzeitiger und präventiv entgegenzuwirken. Laut Untersuchungen des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes ist im Freistaat Sachsen eine wachsende Zahl von Kindern im Vorschulalter mit sprachlichen und/oder emotional-psychozialen Auffälligkeiten festzustellen, besonders in bestimmten Sozialräumen. Diese Verhaltensauffälligkeiten stellen ein Risiko für deren erfolgreiche Beschulung dar und können damit einen negativen Einfluss auf den zukünftigen Bildungsweg der betroffenen Kinder haben.

Angesichts sozioökonomischer Trends wie dem Fachkräftemangel, dem Strukturwandel, der Digitalisierung der Arbeitswelt und der zunehmenden Sensibilisierung gegenüber Themen wie Klimaschutz, Umweltschutz, Klimaanpassung oder nachhaltige Entwicklung liegt ein erhöhter Anpassungsbedarf sowohl in Bezug auf die berufliche Erstausbildung als auch auf die berufliche Weiterbildung vor. Neben diesen aktuellen Herausforderungen ist die Weiterbildungsbeteiligung der Betriebe in Sachsen unverändert stark branchenabhängig, krisenanfällig, weiterhin präsenzgeprägt und sinkt mit abnehmender Unternehmensgröße. Entsprechend besteht deutlicher Investitionsbedarf im Hinblick auf die Weiterentwicklung der beruflichen Aus- und Weiterbildungssysteme unter Berücksichtigung neuer Anforderungen der Arbeitswelt. Zudem besteht die Notwendigkeit, die Qualität des sächsischen Ausbildungssystems zu erhöhen und die Attraktivität der Berufsausbildung zu steigern. Mit der 2018 veröffentlichten Sächsischen Landesstrategie „Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)“ wurde ein Rahmen für den Freistaat Sachsen definiert, welcher lebenslanges Wissen, Wertvorstellungen und erforderlichen Kompetenzen vermittelt, um individuelles Handeln an nachhaltiger Entwicklung auszurichten und sich in gesellschaftliche Prozesse einzubringen. Die Strategie bezieht dabei auch die Weiterbildung in allen Bildungsbereichen mit ein. Hierzu soll die geplante Ausrichtung des ESF+ in Sachsen einen Beitrag leisten.

Eine besondere Thematik im Bereich des lebenslangen Lernens betrifft die Grundbildung. Die LEO – Level-One Studie 2018 zeigt, dass 12,1 % der erwachsenen Bevölkerung in Deutschland Lese- und Schreibschwierigkeiten aufweist und damit erhebliche Defizite in der Grundbildung dieser Menschen vorliegen. Auf Grundlage der Studienergebnisse ist davon auszugehen, dass in Sachsen noch immer eine sechsstellige Zahl von Menschen im erwerbsfähigen Alter gering literalisiert ist und dem sächsischen Arbeitsmarkt entsprechend nur eingeschränkt zur Verfügung steht. Vor diesem Hintergrund besteht ein konkreter Investitionsbedarf, die Bildungspotenziale der Betroffenen zu erschließen und ihre Teilhabechancen zu erhöhen.

Im Gegensatz zu einer positiven Entwicklung in anderen Bundesländern, sinkt der Anteil der Bevölkerung mit tertiärem Bildungsabschluss im Freistaat Sachsen seit 2005 kontinuierlich. Auch liegt die Quote der Promovierenden im Deutschlandvergleich nur im Mittelfeld, wobei hier insbesondere Frauen in geringerem Umfang beteiligt sind. Daraus ergeben sich konkrete Investitionsbedarfe im tertiären Bildungsbereich im Hinblick auf die Erhöhung des Studienerfolgs sowie der akademischen Höherqualifizierung.

#### Politikbereich soziale Inklusion

Im Politikbereich soziale Inklusion ergeben sich aus den festgestellten sozioökonomischen Herausforderungen zwei eng miteinander verknüpfte Investitionsbedarfe in Sachsen: die Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit sowie die soziale Integration benachteiligter Personen.

Angesichts einer im Bundesdurchschnitt weiterhin erhöhten Arbeitslosenquote in Sachsen sowie des sich verfestigenden Trends zur Langzeitarbeitslosigkeit im Freistaat Sachsen besteht weiterer Handlungsbedarf bei der Bekämpfung von (Langzeit-) Arbeitslosigkeit. Häufig verbleiben von Langzeitarbeitslosigkeit betroffene Personen lange in einem verfestigten Leistungsbezug, da sie vielfältige individuelle Problemlagen, sogenannte multiple Vermittlungshemmnisse, aufweisen. Um (Langzeit-) Arbeitslosen berufliche und soziale Teilhabe zu ermöglichen, ist ein differenzierter, beschäftigungsorientierter Ansatz zur besseren Heranführung und Integration in den Arbeitsmarkt erforderlich. Arbeitslosigkeit und schwierige Lebensumstände bedingen sich häufig wechselseitig. Um die vielfältigen

individuellen Problemlagen wirksam zu bearbeiten, bedarf es eines vernetzten, ganzheitlichen Hilfeansatzes, der mit den passenden Unterstützungsinstrumenten auf die persönliche Situation eingeht. Im familiären Kontext wirkt dieser Ansatz präventiv, indem er die Bildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten der im Haushalt lebenden Kinder verbessert.

Außerdem weisen die regionalen Bedarfslagen in Sachsen auf ein erhöhtes Risiko der Arbeitslosigkeit bei bestimmten Personengruppen wie unter anderem Menschen mit Migrationshintergrund, Geringqualifizierten und Alleinerziehenden hin. Eine spezielle Herausforderung liegt damit in der Sicherstellung der sozialen Inklusion benachteiligter und arbeitsmarktferner Menschen im Freistaat Sachsen.

Abgeleitet aus den oben dargestellten Herausforderungen im Politikbereich soziale Inklusion besteht zudem Bedarf an der Erprobung neuer und innovativer Ansätze zur Stärkung der sozialen Innovationskraft und der innovativen Inklusion, um gesellschaftliche Teilhabe benachteiligter Personen zu ermöglichen und zusätzliche Erwerbspotenziale zu erschließen und zu heben.

#### Komplementarität und Kohärenz mit anderen Unterstützungsarten

Im Rahmen der Programmierung des ESF+-Programms wurde die Ausrichtung der Förderung mit den Verwaltungsbehörden der anderen europäischen Fonds (EFRE, ELER, EMFAF, Kooperationsprogramme zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit) in Sachsen abgestimmt. Nach dem Programmstart werden Vertreter/innen der anderen ESI-Fonds den jeweiligen Begleitausschüssen angehören. Dadurch erfolgt ein kontinuierlicher Informationsfluss zwischen allen europäischen Fonds in Sachsen um etwaige Ansätze für Doppelförderungen auszuschließen, Synergien zwischen den verschiedenen Fonds zu generieren und einen tatsächlichen europäischen Mehrwert zu schaffen.

Zwischen den sächsischen Programmen des ESF+ und des EFRE im FZR 2021-2027 bestehen Komplementaritäten in den Bereichen der Gründungs- und Technologieförderung, im Hochschulbereich sowie der nachhaltigen Stadtentwicklung, die inhaltlich voneinander abgegrenzt werden können.

Es bestehen keine direkten Komplementaritäten mit dem ELER. Sofern naturschutzrelevante Themen im Rahmen von ESF+-Vorhaben behandelt werden, sind diese in die originären Spezifischen Ziele des ESF+ eingebunden. Auch aus dem Europäischen Meeres, Fischerei- und Aquakulturfonds, EMFAF 2021-2027 in Sachsen sind keine vergleichbaren Angebote bezogen auf den ESF+ vorgesehen.

Durch die Vorgaben im Bereich der grenzübergreifenden Zusammenarbeit in Bezug auf gemeinsame Planung und Umsetzung der Vorhaben mit dem Nachbarland sind Überschneidungen mit einer Förderung aus dem ESF+ ausgeschlossen.

Ein Abgleich der Förderinhalte des ESF+-Programms erfolgte ebenso im Hinblick auf den JTF: Die in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe k-m der JTF-VO benannten Tätigkeiten, wie die Modernisierung und Umschulung von Arbeitnehmern und Arbeitsuchenden, Hilfe bei der Arbeitssuche für Arbeitsuchende und die aktive Eingliederung von Arbeitsuchenden werden nicht über das ESF+-Programm unterstützt. Insoweit bestehen weder Überschneidungen bei der inhaltlichen Ausrichtung noch bei den Zielgruppen der jeweiligen ESF+-Programme.

In Bezug auf den Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP) bestehen Synergien in den Bereichen der Digitalisierung der Wirtschaft und Bildung sowie der Unterstützung der Ausbildung, es wurden jedoch keine inhaltlichen Überschneidungen zum ESF+-Programm festgestellt.

Synergien werden durch die Umsetzung von REACT-EU im Rahmen des ESF im FZR 2014-2020 zum Übergang in den FZR 2021-2027 gesehen, da hier befristet Investitionen in Wachstum und Beschäftigung zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie genutzt werden können. Diese sind jedoch primär auf die Beseitigung der entstandenen Defizite infolge der COVID-19-Pandemie ausgerichtet und mit diesem Ansatz nicht Inhalt des Programms ESF+ 2021-2027.

Das ESF+-Programm des Freistaates Sachsen berücksichtigt ferner die Abstimmung zur Kohärenz zwischen den ESF+-Programmen des Bundes und der Länder. Die Abgrenzungen zwischen den ESF+-Programmen des Bundes und der Länder werden im Rahmen der eingerichteten ESF-Bund-Länder-Arbeitsgruppe durch die ESF-Verwaltungsbehörden aktiv begleitet.

Die Komplementarität des vorliegenden ESF+-Programms mit dem Ziel der längerfristigen Integration benachteiligter Personengruppen in den Arbeitsmarkt zum AMIF Programm des Bundes mit seinen

speziellen Maßnahmen zur legalen Migration und Integration von Drittstaatsangehörigen unmittelbar nach der Ankunft in Deutschland ist gegeben.

### **In den Länderspezifischen Empfehlungen und anderen relevanten Unionsempfehlungen ermittelte Herausforderungen**

Bei der Planung der Programmstrategie des ESF+ fanden folgende Unionsempfehlungen besondere Berücksichtigung:

#### Länderspezifische Empfehlungen 2019 und 2020

Die länderspezifischen Empfehlungen 2020 sind durch die aktuelle COVID-19-Pandemie geprägt, deren längerfristige Auswirkungen auf die Arbeitsmarktlage im Freistaat Sachsen noch nicht abschließend bewertet werden können. Es zeichnet sich jedoch ab, dass sich die in der Sozioökonomischen Analyse und SWOT-Analyse festgestellten Trends durch die anhaltende Pandemie weiter verschärfen und die dargelegten Investitionsbedarfe somit weiterhin Bestand haben und teils noch an Dringlichkeit gewinnen.

Von den im Jahr 2019 für den ESF+ formulierten Empfehlungen sind für den Freistaat Sachsen insbesondere zwei Empfehlungen als relevant zu erachten:

Erstens eine spezifische Schwerpunktsetzung der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf die Bereiche Bildung, Forschung und Innovation. Dabei soll insbesondere auf regionaler und kommunaler Ebene ein Aufwärtstrend hinsichtlich der privaten und öffentlichen Investitionen herbeigeführt werden. Zweitens wird das Ziel einer Verbesserung der Bildungsergebnisse und des Kompetenzniveaus benachteiligter Gruppen angeführt.

Die identifizierten Investitionsbedarfe in den beiden Politikbereichen Beschäftigung und Bildung korrelieren dabei mit der ersten Empfehlung des Rates. Zur Erschließung zusätzlicher Erwerbspersonenpotenziale, zur Verbesserung des Fachkräfteangebots und der Sicherung zukunftsfähiger, attraktiver Arbeitsplätze werden in den beiden Politikbereichen Beschäftigung und Bildung gezielte bildungs- und innovationsbezogene Investitionen getätigt. Der Politikbereich soziale Inklusion zielt auf eine Verbesserung des Bildungszugangs und des Kompetenzniveaus benachteiligter Gruppen ab und greift damit ausdrücklich die zweite länderspezifische Empfehlung auf. Mit der Bildung von Prioritäten entlang der Politikbereiche gemäß Artikel 4 der ESF+-Verordnung gewährleistet das vorliegende Programm eine unmittelbare Berücksichtigung der länderspezifischen Empfehlungen in der gesamten Förderstrategie.

#### Investitionsleitlinien (Länderbericht 2019)

In Bezug auf das für den ESF+ relevante Politische Ziel 4 werden Investitionsbedarfe in drei Bereichen wahrgenommen.

Erstens wird erhöhter Handlungsbedarf hinsichtlich der Entwicklung und Umsetzung von Strategien zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben sowie im Hinblick auf die Bekämpfung der geschlechtsspezifischen Segregation auf dem Arbeitsmarkt gesehen. Die Förderstrategie adressiert diese Punkte insbesondere innerhalb des Politikbereichs Beschäftigung mit einem thematischen Fokus auf die berufliche Entwicklung von Frauen.

Zweitens sollen flexible Bildungswege innerhalb der allgemeinen und beruflichen Bildung aufgebaut, benachteiligte Lernende gezielt unterstützt und aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen sowie Weiterbildungs- und Umschulungsprogramme umgesetzt werden. Diese Leitlinie korrespondiert stark mit den identifizierten Investitionsbedarfen im Politikbereich Bildung, mit spezifischen Ansatzpunkten in der frühkindlichen und der schulischen Bildung sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung.

Drittens empfiehlt die Europäische Kommission eine Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und eine Förderung der sozialen Integration von benachteiligten Personen. Diese Empfehlung wird in der Programmstrategie durch die ermittelten Investitionsbedarfe im Politikbereich soziale Inklusion berücksichtigt.

#### Europäische Säule Sozialer Rechte (ESSR)

Schließlich trägt das ESF+-Programm zur ESSR – und hier insbesondere zu sieben Grundsätzen – bei. Die Bezüge werden detailliert in Kapitel 2 erläutert.

### **Herausforderungen bei der administrativen Kapazität und Governance**

Die geplante ESF+-Förderung des Freistaates Sachsen in der Förderperiode 2021 – 2027 greift auf etablierte und bewährte Umsetzungs- und Governance-Strukturen der vergangenen Förderperioden



zurück beziehungsweise entwickelt diese entlang der gewonnenen Erfahrungen weiter. Die Verwaltungsbehörde sieht dabei die Senkung des bürokratischen Aufwands als wichtige und fortbestehende Aufgabe an, deren Umsetzung bereits bei der Programmierung und Implementierung der Förderung beginnt. Die geplanten Maßnahmen wurden daher bereits zum Zeitpunkt der Planungen in Sachsen soweit wie möglich konzentriert und gebündelt.

Weiterhin wird die Sicherstellung der in Artikel 6 Absatz 1 der ESF+-Verordnung formulierten Anforderungen hinsichtlich Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie der Einsatz für die Gleichstellung der Geschlechter in der Europäischen Union gemäß der Strategie der Europäischen Kommission für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025 als zentrale Maßgabe an das Programm verstanden. Diese Aspekte werden bei der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Evaluation der ESF+-Förderung im Freistaat Sachsen durchgängig berücksichtigt. In den Spezifischen Zielen sind zudem spezielle Vorhaben zur Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung vorgesehen, deren Ansätze in den jeweiligen Unterkapiteln explizit dargelegt werden. Mit der geplanten Ausrichtung des Mittlereinsatzes des ESF+ in Sachsen wird den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung, des Grünen Deals, des Klimaschutzes und des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen Rechnung getragen.

Zur Umsetzung sachsenweit wirkender Vorhaben können Ausgaben im Zusammenhang mit diesen Vorhaben im Einklang mit Artikel 63 Absatz 3 der Dachverordnung einer beliebigen Regionenkategorie zugewiesen werden, sofern das Vorhaben zum Erreichen der Spezifischen Ziele des Programms beiträgt. Die Kriterien für die Zuordnung werden durch die Verwaltungsbehörde festgelegt.

### **Bisherige Erfahrungen**

Die Umsetzung, Wirksamkeit und Auswirkungen des Operationellen Programms für den ESF wurden in der Förderperiode 2014-2020 systematisch extern evaluiert. Insgesamt zeichneten die einzelnen Evaluierungsberichte ein positives Bild, zeigten aber auch im Detail verschiedene Steuerungsbedarfe auf. Die entsprechenden Empfehlungen wurden jeweils im Rahmen eines Folgemaßnahmenprozesses bewertet und flossen in die laufende Programmverbesserung ein.

Im Rahmen der Programmplanung wurden die vorhandenen Erfahrungen mit den einzelnen Förderinstrumenten der Förderperiode 2014-2020 erneut bewertet. Neben der Wirksamkeit wurden dabei die Passfähigkeit zur künftigen inhaltlichen Ausrichtung des ESF+ sowie die Entwicklung der Bedarfslagen im Freistaat Sachsen in die Betrachtung einbezogen. Entsprechend beinhaltet die Förderstrategie für den ESF+ der Förderperiode 2021-2027 sowohl die Fortführung bereits erprobter, wirksamer und weiterhin als notwendig zu erachtender Instrumente als auch die Weiterentwicklung der Förderstrategie in den angesprochenen Politikbereichen um Elemente, die dem veränderten thematischen Rahmen des ESF+ und den sich wandelnden Bedarfslagen im Freistaat Sachsen Rechnung tragen.

### **Makroregionale und Meeresbeckenstrategien**

Der Freistaat Sachsen ist nicht an makroregionalen oder Meeresbeckenstrategien beteiligt.

Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“

Tabelle 1		
Politisches Ziel	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität (ESF+)	Begründung (Zusammenfassung)
Ein soziales Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	Spezifisches Ziel a)	<p>Aufgrund der rückläufigen Zahl von Existenzgründungen wird folgendes Spezifisches Ziel verfolgt:</p> <p><b>a) Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeitssuchenden, insbesondere für junge Menschen, vor allem durch die Umsetzung der Jugendgarantie, für Langzeitarbeitslose und auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen sowie für Nichterwerbspersonen, und Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft</b></p> <p>Die Existenzgründungsintensität im Freistaat Sachsen entwickelt sich rückläufig. Dieser Herausforderung wird mit der Förderung von Selbstständigkeit und Existenzgründungen einschließlich Unternehmensnachfolgen begegnet.</p>
	Spezifisches Ziel c)	<p>Angesichts des weiterhin unausgeschöpften Erwerbspotentials von Frauen auf dem Arbeitsmarkt wird folgendes Spezifisches Ziel verfolgt:</p> <p><b>c) Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen</b></p> <p>Die geringere Erwerbsbeteiligung von Frauen bedingt einen Investitionsbedarf in die Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt sowie in die Förderung beruflicher Übergänge von Frauen.</p>
	Spezifisches Ziel d)	<p>In Anbetracht des wachsenden Fachkräftebedarfs wird folgendes Spezifisches Ziel verfolgt:</p> <p><b>d) Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen und Unternehmern an den Wandel, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie einer gesunden und angemessenen Arbeitsumgebung, die Gesundheitsrisiken Rechnung trägt;</b></p> <p>Aufgrund der Herausforderung des sich verschärfenden Fachkräftemangels und eines negativen Wanderungssaldos von Hochqualifizierten besteht ein Investitionsbedarf im Hinblick auf die Schaffung eines attraktiven Angebots zukunftsträchtiger Arbeitsplätze sowie beschäftigungsfreundlicher Rahmenbedingungen in KMU.</p>
	Spezifisches Ziel e)	<p>Angesichts der übergreifenden Herausforderungen, die Qualität der sächsischen Bildungssysteme zu erhöhen, wird folgendes Spezifisches Ziel verfolgt:</p> <p><b>e) Verbesserung der Qualität, Inklusivität, Leistungsfähigkeit und Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, unter anderem durch die Validierung nichtformalen und informellen Lernens, um den</b></p>

		<p><b>Erwerb von Schlüsselkompetenzen, einschließlich unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, zu unterstützen, und durch die Förderung der Einführung dualer Ausbildungssysteme und von Lehrlingsausbildungen</b></p> <p>In Anbetracht neuer Herausforderungen in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz sowie nachhaltiger Entwicklung besteht grundsätzlicher Anpassungsbedarf der Systeme der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Außerdem besteht der Bedarf passgerechte, attraktive und qualitativ hochwertige Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu schaffen.</p>
	<p>Spezifisches Ziel f)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der noch nicht ausgeschöpften Bildungspotentiale junger Menschen und gering literalisierter Menschen wird folgendes Spezifisches Ziel verfolgt:</p> <p><b>f) Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen</b></p> <p>Die steigende Zahl an Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten bedingt einen Bedarf an frühzeitiger und präventiver Unterstützung benachteiligter Kinder. Aufgrund der gleichbleibend hohen Zahl an Schulabgänger/innen ohne Abschluss besteht der Investitionsbedarf die individuellen Bildungspotenziale von Schüler/innen auszuschöpfen. Die gleichbleibend hohe Zahl an gering literalisierten Menschen und Personen ohne verwertbaren Schulabschluss weist auf den Bedarf einer Verbesserung der Chancen zur gesellschaftlichen Teilhabe hin. Außerdem besteht der Bedarf der Erhöhung des Studienerfolgs, da ein sinkender Anteil an Personen einen tertiären Bildungsabschluss erlangt.</p>
	<p>Spezifisches Ziel h)</p>	<p>Angesichts der zunehmenden Verfestigung der Langzeitarbeitslosigkeit sowie der Konzentrierung der Arbeitslosigkeit auf bestimmte Personengruppen wird folgendes Spezifisches Ziel verfolgt:</p> <p><b>h) Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere für benachteiligte Gruppen</b></p> <p>In Anbetracht des Trends der sich verfestigenden Langzeitarbeitslosigkeit und der Konzentration des Arbeitsloskeitsrisikos auf bestimmte Personengruppen mit multiplen Vermittlungshemmnissen bestehen Investitionsbedarfe hinsichtlich einer beschäftigungsorientierten Unterstützung von Arbeitslosen mit einem vernetzten Hilfeansatz sowie zur beruflichen Integration und sozialen Teilhabe für Langzeitarbeitslose. Insbesondere aufgrund des Trends zur räumlichen Verdichtung der Armutsgefährdung im städtischen Raum besteht ein Bedarf an sozialer Inklusion arbeitsmarktferner Personen in benachteiligten Stadtgebieten.</p>

	<p>Soziale innovative Maßnahmen</p>	<p>Die festgestellten Herausforderungen im Politikbereich soziale Inklusion werden zusätzlich durch die Entwicklung und Erprobung neuer und innovativer Ansätze adressiert. Um die soziale Innovationskraft zu stärken und innovative Ansätze zur sozialen Inklusion zu erproben, werden dabei folgende Spezifischen Ziele verfolgt:</p> <p><b>a) Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeitssuchenden, insbesondere für junge Menschen, vor allem durch die Umsetzung der Jugendgarantie, für Langzeitarbeitslose und auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen sowie für Nichterwerbspersonen, und Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft</b></p> <p>Zur Begegnung gesellschaftlicher Herausforderungen durch Veränderungen in der Lebens- und Arbeitswelt besteht ein Bedarf an Stärkung der sozialen Innovationskraft im Freistaat Sachsen.</p> <p><b>h) Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere für benachteiligte Gruppen</b></p> <p>Angesichts der Konzentrierung des Risikos von Arbeitslosigkeit und der Armutsgefährdung auf bestimmte Personengruppen besteht Bedarf an der Erprobung innovativer Ansätze zur sozialen Inklusion benachteiligter Personen.</p>
--	-------------------------------------	--

## 2. Prioritäten

### 2.1 Prioritäten ausgenommen technische Hilfe

#### 2.1.1 Priorität: 1. Beschäftigung

<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für die Jugendbeschäftigung.
<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für soziale innovative Maßnahmen.
<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für die Unterstützung der am stärksten Benachteiligten unter dem Spezifischen Ziel nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m der ESF+-Verordnung.
<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für die Unterstützung der am stärksten Benachteiligten unter dem Spezifischen Ziel nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe l der ESF+-Verordnung.
<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für das spezifische Ziel der städtischen Mobilität nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer viii der EFRE/Kohäsionsfondsverordnung
<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für das spezifische Ziel der digitalen Konnektivität nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v der EFRE/Kohäsionsfondsverordnung

#### 2.1.1.1 Spezifisches Ziel a) Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeitssuchenden, insbesondere für junge Menschen, vor allem durch die Umsetzung der Jugendgarantie, für Langzeitarbeitslose und auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen sowie für Nichterwerbspersonen, und Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft;

##### 2.1.1.1.1 Interventionen der Fonds

*Entsprechende Maßnahmearten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung*

In Bezug auf die Verbesserung des Zugangs zur Beschäftigung für alle Arbeitssuchenden sowie der Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft wurde in der Programmstrategie folgender besonderer Investitionsbedarf herausgearbeitet:

- Förderung von Selbstständigkeit, Existenzgründungen einschließlich Unternehmensnachfolgen

Um diesem Investitionsbedarf zu entsprechen wurden im Spezifischen Ziel a) der Priorität „Beschäftigung“ eine Reihe spezifischer Maßnahmen definiert, die nachfolgend detailliert erörtert werden.

##### Gründungsförderung

Sachsen steht vor der Herausforderung einer rückläufigen Entwicklung bei Unternehmensgründungen, auch in wissens- und technologieintensiven Branchen, sowie einem im europäischen Vergleich unterdurchschnittlichen Anteil von Selbstständigen an der erwerbstätigen Bevölkerung. Die geplanten Vorhaben im Bereich Gründungsförderung adressieren diese Problemlagen durch eine gezielte Unterstützung von Gründungsinteressierten auf mehreren Ebenen.

Durch Qualifizierungs- und Beratungsangebote zur Existenzgründung und Übernahme von bestehenden Unternehmen sollen Erfolgsaussichten und Nachhaltigkeit von Gründungsvorhaben erhöht und bessere Rahmenbedingungen für Unternehmensnachfolgen geschaffen werden. Gründungsinteressierte aus Hochschulen und dem hochschulnahen Bereich sollen für Unternehmensgründungen besonders in wissens- und technologieorientierten Branchen sensibilisiert, motiviert und vorbereitet werden. Damit sollen die Gründungsneigung und die Bereitschaft, unternehmerische Verantwortung zu übernehmen, erhöht werden. Mit personengebundenen Stipendien sollen innovative Gründer/innen im Technologiebereich Anreiz erhalten, fokussiert an der Umsetzung ihrer Unternehmensgründung zu arbeiten.

Insgesamt sollen die Maßnahmen im Themenfeld Gründungsförderung zur Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit beitragen indem Gründungsinteressierte bei der Planung und Umsetzung von Existenzgründungen unterstützt werden. Damit leistet das Programm auch einen unmittelbaren Bei-

trag zu zwei Grundsätzen der Europäischen Säule sozialer Rechte: „Aktive Unterstützung für Beschäftigung“ und „Sichere und anpassungsfähige Beschäftigung“. Ähnliche Förderansätze wurden bereits erfolgreich im Förderzeitraum 2014-2020 umgesetzt.

*Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung*

Die geplanten Maßnahmearten innerhalb des Spezifischen Ziels a) zielen auf eine Erhöhung der Gründungsaktivität und der Nachhaltigkeit von Existenzgründungen und richten sich dabei unter anderem an Gründungsinteressierte im Hochschulbereich. Ein besonderer Fokus liegt auf Gründerinnen und gründungsinteressierten Frauen, um die Selbstständigkeit von Frauen zu stärken.

*Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung*

Die Einhaltung der Grundsätze Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung wird auf zwei Ebenen gewährleistet.

Einerseits werden über die gesamte Laufzeit des Programms Maßnahmen vorgesehen, die im Querschnitt des Programms die durchgängige Berücksichtigung der Grundsätze sicherstellen. So sind Zuwendungsempfänger bei Antragsstellung angehalten, die spezifischen Beiträge der Vorhaben zu den Grundsätzen zu dokumentieren. Entsprechend können die Beiträge zu Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im Monitoring systematisch erfasst und evaluiert werden.

Zum anderen wurde im Rahmen der Programmerstellung darauf hingewirkt, dass die geplanten Maßnahmen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung die mit den Grundsätzen verbundenen Ziele unterstützt. So stehen die geplanten Programme zur Existenzförderung in SPZ a) allen Teilnahmeberechtigten chancengleich und diskriminierungsfrei offen.

*Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung*

Der Einsatz integrierter territorialer Investitionen oder anderer territorialer Instrumente ist im Rahmen des Spezifischen Ziels a) nicht vorgesehen.

*Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung*

Die Umsetzung von interregionalen und transnationalen Maßnahmen ist im Rahmen des Spezifischen Ziels a) nicht vorgesehen.

*Geplante Nutzung von Finanzierungsinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung*

Der Einsatz von Finanzierungsinstrumenten ist im Rahmen des Spezifischen Ziels a) nicht vorgesehen.

### 2.1.1.1.2 Indikatoren

Tabelle 2: Outputindikatoren								
Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
1: Beschäftigung	SPZ a)	ESF+	Übergangsregion	E-ECO01	Gesamtzahl der Teilnehmer	Anzahl	265	5.727
			Stärker entwickelte Region	E-ECO01	Gesamtzahl der Teilnehmer	Anzahl	64	1.553

Tabelle 3: Ergebnisindikator												
Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Bemerkungen	
1: Beschäftigung	SPZ a)	ESF+	Übergangsregion	EEPE01	Teilnehmer, die sechs Monate nach ihrer Teilnahme gegründet haben (einschließlich Nebenerwerbsgründung, Überführung in den Haupterwerb und Unternehmensnachfolgen)	Anteil	23 %	2020	23 %	Monitoring	Sollvorgabe 23% von Basis-Indikator E-ECO01	
			Stärker entwickelte Region	EEPE01	Teilnehmer, die sechs Monate nach ihrer Teilnahme gegründet haben (einschließlich Nebenerwerbsgründung, Überführung in den Haupterwerb und Unternehmensnachfolgen)	Anteil	20 %	2020	20 %	Monitoring	Sollvorgabe 20% von Basis-Indikator E-ECO01	

### 2.1.1.1.3 Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich					
Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
1	ESF +	stärker entwickelt	a)	137	3.919.173

1	ESF +	Übergang	a)	137	19.162.000
---	-------	----------	----	-----	------------

<b>Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform</b>					
Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
1	ESF +	stärker entwickelt	a)	01	3.919.173
1	ESF +	Übergang	a)	01	19.162.000

<b>Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung</b>					
Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
1	ESF +	stärker entwickelt	a)	33	3.919.173
1	ESF +	Übergang	a)	33	19.162.000

<b>Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen</b>					
Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
1	ESF +	stärker entwickelt	a)	01	303.533
1	ESF +	Übergang	a)	01	1.484.200
1	ESF +	stärker entwickelt	a)	02	134.399
1	ESF +	Übergang	a)	02	784.000
1	ESF +	stärker entwickelt	a)	10	3.919.173
1	ESF +	Übergang	a)	10	19.162.000

<b>Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF</b>					
Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
1	ESF +	stärker entwickelt	a)	02	3.919.173
1	ESF +	Übergang	a)	02	19.162.000

**2.1.1.2 Spezifisches Ziel c) Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen**

**2.1.1.2.1 Interventionen der Fonds**



*Entsprechende Maßnahmearten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung*

Zur Förderung der Erwerbsbeteiligung von Frauen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben wurde in der Programmstrategie folgender besonderer Investitionsbedarf herausgearbeitet:

- Sicherstellung der gleichberechtigten Teilhabe am Arbeitsmarkt

Um diesem Investitionsbedarf zu entsprechen wurden im Spezifischen Ziel c) der Priorität „Beschäftigung“ eine Reihe spezifischer Maßnahmen definiert, die nachfolgend detailliert erörtert werden.

Gleichstellung bei beruflichen Übergängen

Frauen sind häufiger von längeren Unterbrechungen im Berufsleben betroffen als Männer. Außerdem lässt sich eine generell niedrigere Erwerbsbeteiligung der weiblichen Bevölkerung und eine Geschlechtersegregation im Berufsleben feststellen. Um eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt sicherzustellen, setzen die geplanten Vorhaben im Themenfeld Gleichstellung bei beruflichen Übergängen an drei Punkten an.

Zum einen richten sich die vorgesehenen Maßnahmen an Frauen, insbesondere mit erschwerenden Rahmenbedingungen für eine Erwerbsbeteiligung. Unter anderem durch Projekte zur Selbstorganisation sowie zur Vernetzung und zum Austausch innerhalb der Zielgruppen, soll deren Beschäftigungsfähigkeit und Arbeitsmarktkompetenz erhöht und so berufliche Übergänge erleichtert werden. Zum anderen werden Vorhaben zum Abbau von Geschlechterstereotypen bei der Studien- und Berufswahl gefördert, um einen gleichberechtigten Zugang zu beruflicher und akademischer Bildung zu gewährleisten. Konkrete Maßnahmen umfassen hierbei beispielsweise Angebote zur beruflichen Orientierung für junge Frauen besonders im MINT-Bereich und für junge Männer in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Unterricht und Erziehung. Außerdem sollen spezielle Projekte für weibliche Gründungsinteressierte gezielt die Selbstständigkeit von Frauen fördern. Die geplanten Vorhaben umfassen hierbei zum Beispiel die Etablierung von Gründerinnenzentren, Angebote für Coaching und Mentoring sowie zur Vernetzung und zum Erfahrungsaustausch.

Insgesamt tragen die Vorhaben in diesem Themenfeld zur Förderung der Erwerbsbeteiligung von Frauen bei, indem unter anderem die Arbeitsmarktintegration benachteiligter weiblicher Zielgruppen unterstützt und geschlechterspezifischen Ungleichgewichten bereits frühzeitig bei der Studien- und Berufswahl entgegengewirkt wird. Durch die spezifische Ausrichtung der Förderung auf Frauen leistet die geplanten Maßnahmen in diesem neuen Förderansatz auch einen unmittelbaren Beitrag zu den Grundsätzen „Gleichstellung der Geschlechter“ und „Chancengleichheit“ der europäischen Säule sozialer Rechte.

*Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung*

Die geplanten Maßnahmearten innerhalb des Spezifischen Ziels c) richten sich je nach Themenfeld an unterschiedliche Zielgruppen. Maßnahmen zur Stützung beruflicher Beteiligung und zu Übergängen von Frauen adressieren insbesondere Frauen mit erschwerenden Rahmenbedingungen für eine Erwerbsbeteiligung sowie weibliche Gründungsinteressierte. Darüber hinaus richten sich Vorhaben zum Abbau geschlechterspezifischer Stereotype in der beruflichen Orientierung gezielt an Schüler/innen.

*Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung*

Die Einhaltung der Grundsätze Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung wird auf zwei Ebenen gewährleistet.

Einerseits werden über die gesamte Laufzeit des Programms Maßnahmen vorgesehen, die im Querschnitt des Programms die durchgängige Berücksichtigung der Grundsätze sicherstellen. So sind Zuwendungsempfänger bei Antragsstellung angehalten, die spezifischen Beiträge der Vorhaben zu den Grundsätzen zu dokumentieren. Entsprechend können die Beiträge zu Gleichstellung von

Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im Monitoring systematisch erfasst und evaluiert werden.

Zum anderen wurde im Rahmen der Programmerstellung darauf hingewirkt, dass die geplanten Maßnahmen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung die mit den Grundsätzen verbundenen Ziele unterstützt. Im SPZ c) werden insbesondere benachteiligte weibliche Zielgruppen in den Fokus der Förderung genommen und damit explizit ein Beitrag zum Abbau geschlechterspezifischer Ungleichgewichte auf dem Arbeitsmarkt geleistet.

*Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung*

Der Einsatz integrierter territorialer Investitionen oder anderer territorialer Instrumente ist im Rahmen des Spezifischen Ziels c) nicht vorgesehen.

*Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung*

Die Umsetzung von interregionalen und transnationalen Maßnahmen ist im Rahmen des Spezifischen Ziels c) nicht vorgesehen.

*Geplante Nutzung von Finanzierungsinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung*

Der Einsatz von Finanzierungsinstrumenten ist im Rahmen des Spezifischen Ziels c) nicht vorgesehen.

### 2.1.1.2.2 Indikatoren

**Tabelle 2: Outputindikatoren**

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
1: Beschäftigung	SPZ c)	ESF+	Übergangsregion	EEPO01	Anzahl der Frauen und Mädchen in Maßnahmen mit Gleichstellungsbezug	Anzahl	35	5.073
			Stärker entwickelte Region	EEPO01	Anzahl der Frauen und Mädchen in Maßnahmen mit Gleichstellungsbezug	Anzahl	9	1.239

**Tabelle 3: Ergebnisindikator**

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
-----------	-------------------	-------	-------------------	----	-----------	-------------------------	-----------------------------	------------	--------------------	-------------	-------------

1: Beschäftigung	SPZ c)	ESF+	Übergangsregion	EEPE02	Anzahl der umgesetzten Maßnahmen mit Gleichstellungsbezug	Anzahl	Kein Referenzwert, da neuer Indikator	Kein Basisjahr, da neuer Indikator	298	Musteranahmen
			Stärker entwickelte Region	EEPE02	Anzahl der umgesetzten Maßnahmen mit Gleichstellungsbezug	Anzahl	Kein Referenzwert, da neuer Indikator	Kein Basisjahr, da neuer Indikator	74	Musteranahmen

### 2.1.1.2.3 Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich					
Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
1	ESF +	stärker entwickelt	c)	142	2.936.000
1	ESF +	Übergang	c)	142	13.820.000

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform					
Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
1	ESF +	stärker entwickelt	c)	01	2.936.000
1	ESF +	Übergang	c)	01	13.820.000

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung					
Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
1	ESF +	stärker entwickelt	c)	33	2.936.000
1	ESF +	Übergang	c)	33	13.820.000

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen					
Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
1	ESF +	stärker entwickelt	c)	02	25.080
1	ESF +	Übergang	c)	02	152.000
1	ESF +	stärker entwickelt	c)	10	2.936.000

1	ESF +	Übergang	c)	10	13.820.000
---	-------	----------	----	----	------------

**Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF**

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
1	ESF +	stärker entwickelt	c)	01	2.936.000
1	ESF +	Übergang	c)	01	13.820.000

### 2.1.1.3 Spezifisches Ziel d) Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen und Unternehmern an den Wandel, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie einer gesunden und angemessenen Arbeitsumgebung, die Gesundheitsrisiken Rechnung trägt

#### 2.1.1.3.1 Interventionen der Fonds

*Entsprechende Maßnahmentearten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung*

Zur Förderung der Anpassung von Arbeitnehmern, Unternehmen und Unternehmern an den Wandel wurden in der Programmstrategie folgende besondere Investitionsbedarfe herausgearbeitet:

- Förderung beschäftigungsfreundlicher Rahmenbindungen in sächsischen Unternehmen
- Schaffung von zukunftssträchtigen Arbeitsplätzen für Fachkräfte

Um diesen Investitionsbedarfen zu entsprechen wurden im Spezifischen Ziel d) der Priorität „Beschäftigung“ eine Reihe spezifischer Maßnahmen definiert, die nachfolgend detailliert erörtert werden.

#### Fachkräftesicherung in sächsischen KMU

Angesichts des wachsenden Bedarfs an Fachkräften in Sachsen stehen besonders kleinere Betriebe vor der Herausforderung, qualifizierte Fachkräfte zu gewinnen, zu integrieren und langfristig zu halten. Die geplante Förderung zielt daher auf die Erhöhung der Attraktivität von Arbeitsplätzen und Arbeitsbedingungen in kleinen und mittleren Unternehmen in Sachsen und damit auf die langfristige Bindung von Fachkräften ab.

Die Förderung beinhaltet Beratungsangebote zur Stärkung der strategischen Personalarbeit, die sächsische Unternehmen bei der Einleitung von Anpassungsmaßnahmen sowie durch die Vermittlung in weiterführende Angebote unterstützen. Damit zielen die Vorhaben sowohl auf die Stärkung der Arbeitgeberattraktivität als auch auf die Schaffung beschäftigungsfreundlicher Rahmenbedingungen zur Fachkräftegewinnung und -bindung ab.

Insgesamt tragen die Maßnahmen in diesem neuen Förderansatz dazu bei, kleine und mittlere Unternehmen in Sachsen sowie deren Beschäftigte durch die Schaffung attraktiver Arbeitsbedingungen in der Anpassung an den Wandel zu unterstützen. Damit soll die Wettbewerbsfähigkeit sächsischer Unternehmen erhöht, zukunftssträchtige Arbeitsplätze geschaffen und hochwertige Beschäftigungsmöglichkeiten nachhaltig gesichert werden. Mit Blick auf den Aktionsplan der Europäischen Säule sozialer Rechte unterstützen die vorgesehenen Beratungsangebote zur Fachkräftesicherung insbesondere den Grundsatz der „Aktiven Unterstützung für Beschäftigung“.

#### MINT-Fachkräfteprogramm

Der unverändert hohe Bedarf an Fachkräften in der sächsischen Wirtschaft in Kombination mit dem negativen Wanderungssaldo von sächsischen Hochschulabsolvent/innen, weist auf einen deutlichen Bedarf in der Gewinnung und Bindung von MINT-Fachkräften in sächsischen Unternehmen hin. Die geplanten Maßnahmen richten sich an sächsische kleine und mittlere Unternehmen und sollen zur Schaffung attraktiver und zukunftssträchtiger Arbeitsplätze für hochqualifizierte Fach- und Nachwuchskräfte beitragen.

Einerseits beinhaltet die Förderung Vorhaben zum Aufbau personeller Potenziale im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation in der mittelständischen Wirtschaft. Durch die Förderung der Einstellung und Beschäftigung von akademischen Fachkräften in kleinen und mittleren Unternehmen soll Absolvent/innen sowie Wissenschaftler/innen der Zugang zum sächsischen Arbeitsmarkt erleichtert werden sowie die Umsetzung innovativer Projekte in Unternehmen unterstützt werden. Andererseits zielen die geplanten Maßnahmen zur Gewinnung und Bindung von MINT-Fachkräften auf eine Stärkung der Zusammenarbeit zwischen akademischer Forschung und Wirtschaft ab. Konkret soll hier durch Transferstellen und gemeinsame Projekte von wissenschaftlichem Personal und Fachkräften in kleinen und mittleren Unternehmen zur Entwicklung neuer Produkte oder technologischer Verfahren ein Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft angestoßen werden, der zur langfristigen Schaffung und Sicherung von attraktiven Arbeitsplätzen sowie zu einer nachhaltigen Bindung von Fachkräften beiträgt.

Insgesamt soll durch die Maßnahmen im Rahmen des MINT-Fachkräfteprogramms ein Beitrag zur Anpassung der Arbeitnehmer, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel geleistet werden, indem das Innovationspotential in kleinen und mittleren Unternehmen in Sachsen gesteigert und somit zukunftsträchtige Arbeitsplätze für hochqualifizierte Fachkräfte geschaffen werden. Damit unterstützen die Maßnahmen des MINT-Fachkräfteprogramms auch die Grundsätze „Aktive Unterstützung für Beschäftigung“ sowie „Sichere und anpassungsfähige Beschäftigung“ der Europäischen Säule sozialer Rechte. Ähnliche Förderansätze wurden bereits erfolgreich im Förderzeitraum 2014-2020 umgesetzt.

*Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung*

Die geplanten Maßnahmenteilen innerhalb des Spezifischen Ziels d) richten sich an kleine und mittlere Unternehmen in Sachsen.

*Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung*

Die Einhaltung der Grundsätze Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung wird auf zwei Ebenen gewährleistet.

Einerseits werden über die gesamte Laufzeit des Programms Maßnahmen vorgesehen, die im Querschnitt des Programms die durchgängige Berücksichtigung der Grundsätze sicherstellen. So sind Zuwendungsempfänger bei Antragsstellung angehalten, die spezifischen Beiträge der Vorhaben zu den Grundsätzen zu dokumentieren. Entsprechend können die Beiträge zu Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im Monitoring systematisch erfasst und evaluiert werden.

Zum anderen wurde im Rahmen der Programmerstellung darauf hingewirkt, dass die geplanten Maßnahmen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung die mit den Grundsätzen verbundenen Ziele unterstützt. Im SPZ d) zielen spezielle Verfahrensprozesse im MINT-Fachkräfteprogramm auf eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ab. Die Beratungsangebote zur Fachkräftesicherung in sächsischen KMU nehmen auch Themen wie Chancengleichheit und Vereinbarkeit von Beruf und Familie bzw. Pflege mit in den Blick.

*Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung*

Der Einsatz integrierter territorialer Investitionen oder anderer territorialer Instrumente ist im Rahmen des Spezifischen Ziels d) nicht vorgesehen.

*Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung*

Die Umsetzung von interregionalen und transnationalen Maßnahmen ist im Rahmen des Spezifischen Ziels d) nicht vorgesehen.

*Geplante Nutzung von Finanzierungsinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung*

Der Einsatz von Finanzierungsinstrumenten ist im Rahmen des Spezifischen Ziels d) nicht vorgesehen.

### 2.1.1.3.2 Indikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
1: Beschäftigung	SPZ d)	ESF+	Übergangsregion	E-ECO19	Zahl der unterstützten Kleinunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen (einschließlich genossenschaftlicher Unternehmen und Sozialunternehmen)	Anzahl	0	3.218
			Stärker entwickelte Region	E-ECO19	Zahl der unterstützten Kleinunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen (einschließlich genossenschaftlicher Unternehmen und Sozialunternehmen)	Anzahl	0	748

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
1: Beschäftigung	SPZ d)	ESF+	Übergangsregion	EEPE03	Unternehmen, die ihre Anpassungsfähigkeit an den Wandel erhöht haben	Anteil	73 %	2020	72 %	Monitoring	Sollvorgabe 72% von Basisindikator E-ECO19
			Stärker entwickelte Region	EEPE03	Unternehmen, die ihre Anpassungsfähigkeit an den Wandel erhöht haben	Anteil	71 %	2020	70 %	Monitoring	Sollvorgabe 70% von Basisindikator



**Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF**

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
1	ESF +	stärker entwickelt	d)	02	11.261.915
1	ESF +	Übergang	d)	02	80.550.000

ENTWURF



## 2.1.2 Priorität: 2. Bildung

<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für die Jugendbeschäftigung.
<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für soziale innovative Maßnahmen.
<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für die Unterstützung der am stärksten Benachteiligten unter dem Spezifischen Ziel nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m der ESF+-Verordnung.
<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für die Unterstützung der am stärksten Benachteiligten unter dem Spezifischen Ziel nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe l der ESF+-Verordnung.
<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für das spezifische Ziel der städtischen Mobilität nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer viii der EFRE/Kohäsionsfondsverordnung
<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für das spezifische Ziel der digitalen Konnektivität nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v der EFRE/Kohäsionsfondsverordnung

### 2.1.2.1 Spezifisches Ziel e): Verbesserung der Qualität, Inklusivität, Leistungsfähigkeit und Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, unter anderem durch die Validierung nichtformalen und informellen Lernens, um den Erwerb von Schlüsselkompetenzen, einschließlich unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, zu unterstützen, und durch die Förderung der Einführung dualer Ausbildungssysteme und von Lehrlingsausbildungen

#### 2.1.2.1.1 Interventionen der Fonds

*Entsprechende Maßnahmentearten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung*

In Bezug auf die Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung wurde in der Programmstrategie folgender besonderer Investitionsbedarf identifiziert:

- Weiterentwicklung der beruflichen Aus- und Weiterbildungssysteme

Um diesem Investitionsbedarf zu entsprechen, wurden im Spezifischen Ziel e) der Priorität „Bildung“ eine Reihe spezifischer Maßnahmen definiert, die nachfolgend im Detail dargelegt werden.

#### Weiterentwicklung berufliche Aus- und Weiterbildung

Angesichts sozioökonomischer Trends wie des zunehmenden Fachkräftemangels, der Digitalisierung der Arbeitswelt, der zunehmenden Sensibilisierung gegenüber Themen wie Klimaschutz, Umweltschutz, oder nachhaltige Entwicklung oder des Strukturwandels, aber auch um die Krisensicherheit der beruflichen Bildungsstrukturen zu erhöhen, stehen die beruflichen Aus- und Weiterbildungssysteme vor der Herausforderung einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung. Zum einen gilt es die vielfältigen Chancen dieser raschen Transformationsprozesse, insbesondere das Potential, das der digitale Wandel mit sich bringt, zu nutzen, um die Menschen mit der richtigen beruflichen Qualifizierung auszustatten. Zum anderen zeigen die enormen Herausforderungen aber auch einen notwendigen Reformbedarf bei den beruflichen Bildungssystemen selbst. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, bieten sich erfahrungsgemäß weniger standardisierte Unterstützungsinstrumente an. Vielmehr müssen sich die geplanten Maßnahmen innerhalb dieses Themenfelds stärker als bisher durch einen hohen Grad an Flexibilität auszeichnen und insbesondere auch regionale Bedarfslagen adressieren. In diesem Kontext besteht aber auch weiterhin grundsätzlich die Notwendigkeit, die Qualität und Attraktivität der beruflichen Bildung zu erhöhen.

Die Förderung in diesem neuen Ansatz umfasst somit Vorhaben, die unterschiedliche Akzente zur Flexibilisierung und Individualisierung der beruflichen Aus- und Weiterbildung setzen sollen. Dabei ist das Ziel aller - auch neu zu erprobender systembezogener Maßnahmen - letztlich die berufliche Qualifizierung von Teilnehmern. Im Rahmen der Förderung sollen zum einen bestehende Aus- und Weiterbildungsangebote für Beschäftigte und Auszubildende, insbesondere in Klein- und Kleinstunternehmen sowie mittleren Unternehmen – beispielsweise durch den Einsatz von digitalen Medien -

weiterentwickelt und/oder neue Formate geschaffen werden. Dabei sollen hier vor allem zielgruppenspezifische und regional ausgerichtete Qualifizierungsbedarfe für die Spannweite von Leistungsstärkeren bis zu Benachteiligten Berücksichtigung finden, um eine individualisierte berufliche Bildung zu ermöglichen.

Zum anderen sollen erwerbs- beziehungsweise ausbildungsfähige Menschen am Übergang in Ausbildung durch bedarfsgerechte Maßnahmen unterstützt werden, die individuelle Zugänge und Unterstützungsangebote für diese Zielgruppe schaffen. Dabei sollen wirtschaftsnahe oder branchenspezifische Angebote der Ausbildungsvorbereitung und -begleitung ausgeweitet und spezielle Projekte zur Erhöhung der Beschäftigungschancen von Geringqualifizierten umgesetzt werden. Für die Sicherung des Fachkräftenachwuchses braucht es nämlich zunehmend kreative und niedrigschwellige Zugänge zu beruflichen Bildungsangeboten, um alle Potentiale heben zu können.

Darüber hinaus zielen die Maßnahmen auf die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen in Unternehmen für betriebliche Aus- und Weiterbildung ab, um die sächsischen Betriebe als attraktive und zukunftsfähige Arbeitgeber zu positionieren. Dazu können beispielsweise die Ausweitung und Begleitung von Aus- und Weiterbildungspartnerschaften zur Hebung des Aus- und Weiterbildungsbereitschaft unter KMU oder die Gewinnung dieser Betriebe für flexible berufliche Bildungsmodelle (u.a. in Teilzeit) zählen, aber genauso auch eine begleitende notwendige Qualifizierung des betrieblichen Ausbildungspersonals.

Schließlich sollen die Aus- und Weiterbildungskapazitäten in den Betrieben durch die Schaffung geeigneter Unterstützungsinstrumente wie beispielsweise Zusatzqualifikationen, gestärkt werden und Weiterbildungsgänge mit dem System der dualen Ausbildung verzahnt werden, um die Möglichkeiten eines durchgängig dualen Bildungsweges (von der Schule über Ausbildung in Ausbildungsfortbildung/Duales Studium bis zu DQR-Niveaustufen 6 und 7) stärker zu etablieren.

Die Maßnahmen umfassen außerdem eine wissenschaftliche Begleitung zur Qualitätssicherung der regionalen und flexibilisierten Projektauswahl anhand verbindlicher Auswahlstandards als neuem Förderansatz.

Insgesamt soll durch die Maßnahmen in diesem Themenfeld ein Beitrag zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung geleistet werden, indem Beschäftigte und Auszubildende vor Ort bedarfs- und branchengerecht beziehungsweise weitergebildet werden. Die inhaltliche Ausrichtung der Förderung unterstützt damit unmittelbar die Zielstellung des Grundsatzes „Allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen“ der ESSR und trägt zur Umsetzung der Sächsischen Landesstrategie „Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)“ bei.

#### *Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung*

Die geplanten Maßnahmenteilen innerhalb des Spezifischen Ziels e) richten sich an mehrere Zielgruppen. Zum einen werden Beschäftigte, insbesondere von Klein- und Kleinstunternehmen sowie mittleren Unternehmen aller Branchen adressiert, mit dem Ziel, für diesen Personenkreis geeignete Rahmenbedingungen der beruflichen Bildung zu schaffen und spezifische Qualifizierungsbedarfe zu decken. Zum anderen zielen die geplanten Vorhaben auf die Förderung von Auszubildenden, insbesondere in den Bereichen Handwerk, Industrie, Handel, Umwelt sowie Land-, Forst- und Hauswirtschaft, ab. Schließlich richten sich die geplanten Maßnahmen zur Stärkung der beruflichen Aus- und Weiterbildung auch an arbeitsmarktnahe oder ausbildungsfähige Menschen am Übergang in Arbeit oder Ausbildung.

#### *Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung*

Die Einhaltung der Grundsätze Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung wird auf zwei Ebenen gewährleistet.

Einerseits werden über die gesamte Laufzeit des Programms Maßnahmen vorgesehen, die im Querschnitt des Programms die durchgängige Berücksichtigung der Grundsätze sicherstellen. So sind Zuwendungsempfänger bei Antragsstellung angehalten, die spezifischen Beiträge der Vorhaben zu den Grundsätzen zu dokumentieren. Entsprechend können die Beiträge zu Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im Monitoring systematisch erfasst und evaluiert werden.

Zum anderen wurde im Rahmen der Programmerstellung darauf hingewirkt, dass die geplanten Maßnahmen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung die mit den Grundsätzen verbundenen Ziele unterstützt. Im SPZ e) ermöglicht die bedarfsorientierte und regionalisierte Ausrichtung des Förderansatzes eine gezielte Adressierung zielgruppenspezifischer Bedürfnisse oder gleichstellungsbezogenen Herausforderungen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung.

*Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung*

Der Einsatz integrierter territorialer Investitionen ist im Rahmen des Spezifischen Ziels e) nicht vorgesehen.

Die inhaltliche Ausgestaltung der geplanten Vorhaben im Spezifischen Ziel e) liegt explizit in territorialer Verantwortung. Zentrale regionale Akteure entscheiden unter Einbezug einer wissenschaftlichen Begleitung über die Förderwürdigkeit eingereicherter Projektanträge. Damit wird gewährleistet, dass die geplanten Maßnahmenbündel Herausforderungen auf der lokalen Ebene aufgreifen und konkrete regionale Bedarfslagen adressieren.

*Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung*

Die Umsetzung von interregionalen und transnationalen Maßnahmen ist im Rahmen des Spezifischen Ziels e) nicht vorgesehen.

*Geplante Nutzung von Finanzierungsinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung*

Der Einsatz von Finanzierungsinstrumenten ist im Rahmen des Spezifischen Ziels e) nicht vorgesehen.

**2.1.2.1.2 Indikatoren**

<b>Tabelle 2: Outputindikatoren</b>								
Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
2: Bildung	SPZ e)	ESF+	Übergangsregion	E-ECO01	Gesamtzahl der Teilnehmer	Anzahl	317	10.627
			Stärker entwickelte Region	E-ECO01	Gesamtzahl der Teilnehmer	Anzahl	54	1.820

<b>Tabelle 3: Ergebnisindikator</b>											
Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
2: Bildung	SPZe)	ESF+	Übergangsregion	E-ECR03	Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen	Anteil	82 %	2020	70 %	Monitoring	Sollvorgabe 70% von Basis-Indikator E-ECO01
			Stärker entwickelte Region	E-ECR03	Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen	Anteil	82 %	2020	70 %	Monitoring	Sollvorgabe 70% von Basis-Indikator E-ECO01

#### 2.1.2.1.3 Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

<b>Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich</b>					
Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
2	ESF +	stärker entwickelt	e)	151	5.524.044
2	ESF +	Übergang	e)	151	40.500.000

<b>Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform</b>					
Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
2	ESF +	stärker entwickelt	e)	01	5.524.044
2	ESF +	Übergang	e)	01	40.500.000

<b>Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung</b>					
Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
2	ESF +	stärker entwickelt	e)	33	5.524.044
2	ESF +	Übergang	e)	33	40.500.000

<b>Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen</b>					
---	--	--	--	--	--

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
2	ESF +	stärker entwickelt	e)	01	552.404
2	ESF +	Übergang	e)	01	4.050.000
2	ESF +	stärker entwickelt	e)	02	552.404
2	ESF +	Übergang	e)	02	4.050.000
2	ESF +	stärker entwickelt	e)	10	5.524.044
2	ESF +	Übergang	e)	10	40.500.000

**Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF**

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
2	ESF +	stärker entwickelt	e)	02	5.524.044
2	ESF +	Übergang	e)	02	40.500.000

**2.1.2.2 Spezifisches Ziel f): Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen**

#### **2.1.2.2.1 Interventionen der Fonds**

*Entsprechende Maßnahmentearten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung*

Zur Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung wurden in der Programmstrategie folgende besondere Investitionsbedarfe herausgearbeitet:

- Gewährleistung einer präventiven frühkindlichen Unterstützung benachteiligter Kinder
- Sicherstellung einer erfolgreichen Beschulung von Schüler/innen mit besonderen Bedarfslagen
- Verbesserung der Teilhabechancen für Erwachsene mit defizitären Grundkompetenzen
- Verbesserung der Chancen am Arbeitsmarkt für Personen mit nicht mehr verwertbaren Berufsabschlüssen
- Ausschöpfung der Bildungspotenziale von Studierenden und akademischen Nachwuchskräften

Um diesen Investitionsbedarfen zu entsprechen, wurden im Spezifischen Ziel f) der Priorität „Bildung“ eine Reihe spezifischer Maßnahmen definiert, die nachfolgend im Detail erörtert werden.

#### Bildungspotentiale im lebenslangen Lernen

##### (a) Kindertageseinrichtungen (KiTas)

Angesichts steigender Quoten von Kindern mit sprachlichen und emotional-psycho-sozialen Verhaltensauffälligkeiten stehen KiTas vor besonderen pädagogischen Herausforderungen. Um einem negativen Einfluss von Entwicklungshemmnissen auf den zukünftigen Bildungsweg gefährdeter Kinder

frühzeitig entgegenzuwirken, setzen die geplanten Vorhaben bei der Unterstützung der Fachkräfte an.

Gefördert wird die Einstellung zusätzlicher Fachkräfte mit spezifischen Qualifikationen. Diese sollen das pädagogische Fachpersonal begleiten und konkrete Angebote und Unterstützungsmaßnahmen für Kinder mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen entwickeln und umsetzen. Damit zielen die Vorhaben auf eine Verbesserung in der frühkindlichen Bildung von Kindern mit besonderem Förderbedarf ab.

Insgesamt soll durch die Maßnahmen ein Beitrag zur Schaffung eines gleichberechtigten Zugangs zur allgemeinen Bildung geleistet werden, indem die Bildungsvoraussetzungen von Kindern mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen frühzeitig verbessert werden. Ähnliche Förderansätze wurden bereits erfolgreich im Förderzeitraum 2014-2020 umgesetzt.

#### (b) Schulische Vorhaben

Der gleichbleibend hohe Anteil an Schulabgänger/innen ohne Hauptschulabschluss weist auf weiteren Handlungsbedarf im Themenfeld schulische Vorhaben hin. Die geplante Förderung setzt dazu unterschiedliche Akzente und wendet sich dabei insbesondere an Schüler/innen, die in höherem Maße gefährdet sind, die Schule ohne einen ersten allgemeinbildenden Abschluss zu verlassen.

Geplante Maßnahmen umfassen die Entwicklung alternativer Lernangebote für Schüler/innen mit Verhaltensauffälligkeiten oder sozialen bzw. emotionalen Beeinträchtigungen. Die in der Primarstufe und Sekundarstufe I ansetzenden Vorhaben haben die Stabilisierung der jungen Menschen und den Aufbau von sozialen Kompetenzen zum Ziel, um eine erfolgreiche (Re-)Integration in die Regelschule zu ermöglichen. Darüber hinaus sollen Projekte zur Prävention und Verminderung von Schulverweigerung die Abschlusswahrscheinlichkeit von Schüler/innen mit besonderen Bedarfslagen erhöhen. Weitere Maßnahmen adressieren individuelle schulische Problemlagen leistungsschwacher Schüler/innen durch eine gezielte Förderung bei der Entwicklung von Lernmethoden und sozialen Kompetenzen.

Insgesamt soll durch die Maßnahmen der gleichberechtigte Zugang zur allgemeinen Bildung für benachteiligte Gruppen sichergestellt werden, indem benachteiligte Schüler/innen aller Schularten beim erfolgreichen Abschluss ihrer Schullaufbahn unterstützt werden. Der Förderansatz entspricht dem Grundanliegen des „whole school approach“ und trägt zur Umsetzung der Kindergarantie bei. Ähnliche Förderansätze wurden bereits erfolgreich im Förderzeitraum 2014-2020 umgesetzt.

#### (c) Alphabetisierung/Grundbildung

Auf Grundlage der LEO-Level-One-Studie ist von einer sechsstelligen Zahl gering literalisierter Menschen im erwerbsfähigen Alter im Freistaat Sachsen auszugehen. Erwachsene mit Defiziten in der Grundbildung und Literalität sind häufiger vom Zugang zu Bildung und gesellschaftlichem Leben ausgeschlossen und weisen erhebliche Vermittlungshemmnisse auf dem Arbeitsmarkt auf. Die Vorhaben im Bereich Alphabetisierung/Grundbildung adressieren diese Problemlagen wie folgt.

Im Rahmen der Förderung sollen gering literalisierte Erwachsene bzw. Personen mit Defiziten in der Grundbildung über spezielle Lernangebote grundlegende Kompetenzen wie Lesen, Schreiben und Rechnen vermittelt werden. Dabei werden Alphabetisierungskurse gezielt durch Maßnahmen im Bereich der Grundbildung erweitert, um eine selbstbestimmte Teilhabe Betroffener an der Lebens- und Arbeitswelt zu ermöglichen. Damit umfasst die Förderung auch die Vermittlung von IT- und Medienkompetenzen sowie soziale, kulturelle und politische Grundkompetenzen. Zudem sind Vorhaben zur Etablierung einer sachsenweiten, regional gegliederten Struktur im Bereich Alphabetisierung und Grundbildung vorgesehen.

Insgesamt sollen durch die Maßnahmen der gleichberechtigte Zugang zur allgemeinen und beruflichen Bildung für benachteiligte Gruppen verbessert und so die Chancen zur gesellschaftlichen und arbeitsmarktbezogenen Teilhabe von gering literalisierten Erwachsenen erhöht werden. Förderansätze im Bereich der Alphabetisierung wurden bereits erfolgreich im Förderzeitraum 2014-2020 umgesetzt, die Erweiterung auf den Bereich der Grundbildung ist neu.

#### (d) Umschulung

Daneben begrenzen nicht mehr verwertbare berufliche Abschlüsse die Arbeitsmarktchancen von Personen, die sich auf dem Arbeitsmarkt neu orientieren möchten. Die geplante Förderung adressiert diesen Investitionsbedarf wie folgt.

Der Themenbereich Umschulung umfasst Qualifizierungsangebote insbesondere in den Bereichen Kindertagesbetreuung und Krankenpflege an Arbeitssuchende. Mit den Umschulungsmaßnahmen

sollen die Arbeitsmarktchancen von Personen erhöht werden, deren Berufsabschlüsse auf dem aktuellen Arbeitsmarkt nicht mehr verwertbar sind.

Insgesamt sollen die Maßnahmen im Themenfeld Umschulung dazu beitragen, die arbeitsmarktbezogene Teilhabe von Personen mit nicht mehr verwertbaren Berufsabschlüssen zu erhöhen und damit ein gleichberechtigter Zugang zu Bildung geschaffen werden. Ähnliche Förderansätze wurden bereits erfolgreich im Förderzeitraum 2014-2020 umgesetzt.

Mit den Maßnahmen zu Bildungspotentialen für das lebenslange Lernen werden die Ziele der Grundsätze „Chancengleichheit“, „Aktive Unterstützung für Beschäftigung“ sowie „Betreuung und Unterstützung von Kindern“ der ESSR unterstützt.

#### Hochschulbildungsförderung

Dem wachsenden Fachkräftemangel in der sächsischen Wirtschaft steht eine abnehmende Zahl hochqualifizierter Menschen gegenüber. Zudem sind Frauen in MINT-Fächern und unter Höchstqualifizierten deutlich unterrepräsentiert. Daraus ergibt sich ein Investitionsbedarf in Bezug auf die Ausschöpfung von Potenzialen im Bereich der tertiären Bildung, insbesondere von Frauen. Die Maßnahmen setzen dabei an zwei Stellen an.

Zum einen sind Vorhaben zur Erhöhung des individuellen Studienerfolgs geplant, die Abbrüche verhindern sollen. Dies soll – wie im FZR 2014-2020 - schwerpunktmäßig in MINT-Studiengängen sowie zusätzlich in Studiengängen mit hohem Frauenanteil zu einer Erhöhung der Absolventenquote beitragen. Dabei sollen im Rahmen von Qualifizierungsangeboten akademische Nachwuchskräfte durch gemeinsame interdisziplinäre Forschungsarbeit in Nachwuchsforschungsgruppen zum Wissens- und Technologietransfer und zur Netzwerkbildung befähigt sowie Promotionsstipendien gefördert werden. Diese Maßnahmen sollen zur langfristigen Deckung des akademischen Fachkräftebedarfs in Sachsen beitragen und richten sich insbesondere an Absolventinnen und weibliche Promovierende, um der Geschlechtersegregation im tertiären Bildungsbereich entgegenzuwirken. Durch die thematische Ausrichtung können diese Vorhaben ganz überwiegend auch zu nachhaltiger Forschung und Entwicklung im Sinne der Leitlinie des europäischen Grünen Deals beitragen.

Insgesamt soll durch diese Maßnahmen mit einer starken Akzentuierung auf Frauen in Studium und Wissenschaft ein Beitrag zur Schaffung eines gleichberechtigten Zugangs zu höherer Bildung und zur Begleitung der umfassenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Transformation durch die Ausrichtung auf den europäischen Grünen Deal und die Digitalisierung geleistet werden. Damit trägt die Programmausrichtung zur Umsetzung der Grundsätze „Sichere und anpassungsfähige Beschäftigung“ sowie „Gleichstellung der Geschlechter“ der ESSR bei. Ähnliche Förderansätze wurden bereits erfolgreich im Förderzeitraum 2014-2020 umgesetzt.

#### *Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung*

Die Maßnahmen innerhalb des Spezifischen Ziels f) richten sich je nach Themenfeld an verschiedene Zielgruppen. Zur Bewältigung pädagogischer Herausforderungen in KiTas richten sich Vorhaben insbesondere an das Fachpersonal sowie an lebens- und lernerschwere Kinder. Die schulischen Vorhaben adressieren unmittelbar benachteiligte Schüler/innen aller Schularten und unterschiedlicher Klassenstufen. Im Bereich der Hochschulbildungsförderung werden einerseits Studierende gefördert, um deren individuellen Studienerfolg zu steigern und andererseits akademische Nachwuchskräfte in den Fokus genommen, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Die Maßnahmen richten sich hier insbesondere an Absolventinnen und weibliche Promovierende, um der Geschlechtersegregation im tertiären Bildungsbereich entgegenzuwirken. Weitere Maßnahmen richten sich an Menschen mit Defiziten in der Grundbildung sowie Personen mit auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr verwertbaren Berufsabschlüssen.

#### *Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung*

Die Einhaltung der Grundsätze Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung wird auf zwei Ebenen gewährleistet.

Einerseits werden über die gesamte Laufzeit des Programms Maßnahmen vorgesehen, die im Querschnitt des Programms die durchgängige Berücksichtigung der Grundsätze sicherstellen. So sind

Zuwendungsempfänger bei Antragsstellung angehalten, die spezifischen Beiträge der Vorhaben zu den Grundsätzen zu dokumentieren. Entsprechend können die Beiträge zu Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im Monitoring systematisch erfasst und evaluiert werden.

Zum anderen wurde im Rahmen der Programmerstellung darauf hingewirkt, dass die geplanten Maßnahmen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung die mit den Grundsätzen verbundenen Ziele unterstützt. Im SPZ f) wird durch den spezifischen Fokus auf benachteiligte Zielgruppen ein unmittelbarer Beitrag zur Chancengleichheit geleistet. So richten sich die Maßnahmen im Themenfeld schulische Vorhaben insbesondere an individuell benachteiligte und beeinträchtigte Schüler/innen, die gefährdet sind, die Schule ohne einen allgemeinbildenden Abschluss zu verlassen. Im Themenfeld Alphabetisierung/Grundbildung werden gering literalisierte Menschen mit dem Ziel adressiert, deren gesellschaftliche und berufliche Teilhabe zu erhöhen. Die stärkere Ausrichtung der Maßnahmen im Bereich Hochschulbildungsförderung auf Absolventinnen und weibliche Promovierende wirkt zudem unmittelbar der Geschlechtersegregation im tertiären Bildungswesen entgegen.

*Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung*

Der Einsatz integrierter territorialer Investitionen oder anderer territorialer Instrumente ist im Rahmen des Spezifischen Ziels f) nicht vorgesehen.

*Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung*

Die Umsetzung von interregionalen und transnationalen Maßnahmen ist im Rahmen des Spezifischen Ziels f) nicht vorgesehen.

*Geplante Nutzung von Finanzierungsinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung*

Der Einsatz von Finanzierungsinstrumenten ist im Rahmen des Spezifischen Ziels f) nicht vorgesehen.

**2.1.2.2.2 Indikatoren**

<b>Tabelle 2: Outputindikatoren</b>								
Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
2: Bildung	SPZ f)	ESF+	Übergangsregion	E-ECO09	mit Sekundarbildung Unterstufe oder weniger (IS-CED 0-2)	Anzahl	865	30.859
			Stärker entwickelte Region	E-ECO09	mit Sekundarbildung Unterstufe oder weniger (IS-CED 0-2)	Anzahl	183	4.465



2: Bildung	SPZ f)	ESF+	Übergangsregion	E-ECO11	Mit tertiärer Bildung (ISCED 5 bis 8)	Anzahl	0	1.489
			Stärker entwickelte Region	E-ECO11	Mit tertiärer Bildung (ISCED 5 bis 8)	Anzahl	0	109

**Tabelle 3: Ergebnisindikator**

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
2: Bildung	SPZ f)	ESF+	Übergangsregion	E-ECR03	Teilnehmer (mit Sekundarbildung Unterstufe oder weniger (ISCED 0-2)), die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen	Anteil	11 %	2020	22 %	Monitoring	Sollvorgabe 22% von Basisindikator E-ECO09
			Stärker entwickelte Region	E-ECR03	Teilnehmer (mit Sekundarbildung Unterstufe oder weniger (ISCED 0-2)), die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen	Anteil	24 %	2020	34 %	Monitoring	Sollvorgabe 34% von Basisindikator E-ECO09
2: Bildung	SPZ f)	ESF+	Übergangsregion	EEPE06	Teilnehmer (mit tertiärer Bildung (ISCED 5 bis 8)), die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen	Anteil	96 %	2020	89 %	Monitoring	Sollvorgabe 89% von Basisindikator E-ECO11
			Stärker entwickelte Region	EEPE06	Teilnehmer (mit tertiärer Bildung (ISCED 5 bis 8)), die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen	Anteil	96 %	2020	89 %	Monitoring	Sollvorgabe 89% von Basisindikator E-ECO11

### 2.1.2.2.3 Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

<b>Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich</b>					
Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
2	ESF +	stärker entwickelt	f)	148	4.336.000
2	ESF +	Übergang	f)	148	47.340.000
2	ESF +	stärker entwickelt	f)	149	1.700.000
2	ESF +	Übergang	f)	149	13.500.000
2	ESF +	stärker entwickelt	f)	150	4.787.509
2	ESF +	Übergang	f)	150	78.300.000
2	ESF +	stärker entwickelt	f)	151	5.760.900
2	ESF +	Übergang	f)	151	25.650.000

<b>Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform</b>					
Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
2	ESF +	stärker entwickelt	f)	01	16.584.409
2	ESF +	Übergang	f)	01	164.790.000

<b>Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung</b>					
Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
2	ESF +	stärker entwickelt	f)	33	16.584.409
2	ESF +	Übergang	f)	33	164.790.000

<b>Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen</b>					
Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
2	ESF +	stärker entwickelt	f)	01	367.042
2	ESF +	Übergang	f)	01	6.003.000
2	ESF +	stärker entwickelt	f)	02	111.709
2	ESF +	Übergang	f)	02	1.827.000
2	ESF +	stärker entwickelt	f)	03	3.670.424
2	ESF +	Übergang	f)	03	60.030.000

2	ESF +	stärker entwickelt	f)	05	9.697.709
2	ESF +	Übergang	f)	05	78.417.000
2	ESF +	stärker entwickelt	f)	06	6.036.000
2	ESF +	Übergang	f)	06	60.840.000
2	ESF +	stärker entwickelt	f)	10	16.584.409
2	ESF +	Übergang	f)	10	164.790.000

**Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF**

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
2	ESF +	stärker entwickelt	f)	02	16.584.409
2	ESF +	Übergang	f)	02	164.790.000

### 2.1.3 **Priorität: 3. Soziale Inklusion**

<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für die Jugendbeschäftigung.
<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für soziale innovative Maßnahmen.
<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für die Unterstützung der am stärksten Benachteiligten unter dem Spezifischen Ziel nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m der ESF+-Verordnung.
<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für die Unterstützung der am stärksten Benachteiligten unter dem Spezifischen Ziel nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe l der ESF+-Verordnung.
<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für das spezifische Ziel der städtischen Mobilität nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer viii der EFRE/Kohäsionsfondsverordnung
<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für das spezifische Ziel der digitalen Konnektivität nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v der EFRE/Kohäsionsfondsverordnung

#### 2.1.3.1 **Spezifisches Ziel h): Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen**

##### 2.1.3.1.1 **Interventionen der Fonds**

*Entsprechende Maßnahmentearten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung*

In Bezug auf die Förderung der aktiven Inklusion durch eine Verbesserung von Chancengleichheit und Teilhabe sowie der Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit benachteiligter Personen wurden in der Programmstrategie folgende besondere Investitionsbedarfe herausgearbeitet:

- Integration von (Langzeit-) Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt
- Sicherstellung sozialer Teilhabe für benachteiligte Personen

Um diesen Investitionsbedarfen zu entsprechen, wurden im Spezifischen Ziel h) der Priorität „Soziale Inklusion“ eine Reihe spezifischer Maßnahmen definiert, die nachfolgend im Detail dargelegt werden.

##### Bekämpfung der (Langzeit-) Arbeitslosigkeit

Aufgrund des weiterhin hohen Anteils von Langzeiterwerbslosen an der Gesamtzahl der Erwerbslosen besteht in Sachsen besonderer Handlungsbedarf hinsichtlich der beruflichen Integration und sozialen Teilhabe dieser Zielgruppe.

Mit den geplanten Vorhaben im Themenfeld Bekämpfung der (Langzeit-) Arbeitslosigkeit sollen insbesondere Familien, die von (Langzeit-) Arbeitslosigkeit betroffen sind, beschäftigungsorientiert gefördert werden. Die geplanten Maßnahmen sind ganzheitlich angelegt und zielen auf eine Stabilisierung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der erwerbsfähigen Elternteile ab, um sie in ein nachhaltiges Beschäftigungsverhältnis vermitteln zu können und so allen Familienmitgliedern gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Mit einem individuellen und vernetzten Hilfeansatz kann eine Beschäftigungsaufnahme vorbereitet, begleitet und unterstützt werden. Sozialpädagogische und psychologische Beratungsleistungen wenden sich hier explizit ganzheitlich an die Familien, damit neben den Erwerbschancen der Eltern auch die Bildungskompetenzen der in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Kinder gestärkt werden können. Darüber hinaus sind landesweit Vorhaben zur kontinuierlichen Qualitätssicherung und -entwicklung vorgesehen. Soweit inhaltlich vergleichbare Maßnahmen aus dem ESF+ Programm des Bundes im Freistaat Sachsen umgesetzt werden, wird eine kohärente Abgrenzung, z. B. als sozialräumliche Abgrenzung, erfolgen. Insgesamt sollen die Maßnahmen im Themenfeld Bekämpfung der (Langzeit-) Arbeitslosigkeit zur Verbesserung der Chancengleichheit und aktiven Teilhabe beitragen, indem (Langzeit-) Arbeitslose beschäftigungsorientiert gefördert und nachhaltig in den Arbeitsmarkt integriert werden. Speziell für Kinder, die in betroffenen Haushalten leben, sollen so die Entwicklungsmöglichkeiten verbessert werden. Damit steht die Förderung im Einklang mit den Grundsätzen „Chancengleichheit“, „Leistungen bei Arbeitslosigkeit“ und „Aktive Unterstützung für Beschäftigung“ der ESSR.

## Soziale Integration

Benachteiligte Personengruppen wie Geringqualifizierte oder Menschen mit Migrationshintergrund, Ältere oder Menschen mit Behinderung sind in besonderem Maße von Arbeitslosigkeit betroffen. Diese Zielgruppen weisen häufig eine hohe Arbeitsmarktferne und daher einen besonderen Bedarf in Bezug auf eine aktive Inklusionspolitik auf. Daher zielen die geplanten Vorhaben im Themenfeld soziale Integration explizit auf eine Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit von sozial benachteiligten Personen ab, um deren gesellschaftliche Teilhabe und arbeitsmarktbezogene Integration zu fördern. Es ist weiterhin vorgesehen, grundsätzlich allen benachteiligten Personengruppen gleichberechtigt Zugang zu den für sie geeigneten Maßnahmen im ESF+ zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere auch für Menschen mit Migrationshintergrund, deren Integration durch die gleichberechtigte Teilnahme an den Maßnahmen besonders unterstützt werden kann.

Sozialpädagogisch begleitete Qualifizierungs- und Beschäftigungsvorhaben zur Lebensweltorientierung, beruflichen Orientierung sowie Ausbildungsvorbereitung sollen die Integrationschancen junger Menschen mit sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen verbessern. Dabei binden die Vorhaben gezielt auch diejenigen jungen Menschen ein, die bisher nicht in staatlichen Hilfesystemen registriert sind. Sämtliche Vorhaben zur Förderung von Beschäftigungschancen für benachteiligte junge Menschen am Übergang von Schule und Beruf tragen auch zur Umsetzung der Jugendbeschäftigung, hier allerdings unter dem Spezifischen Ziel h) zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit insbesondere von benachteiligten Personengruppen, bei.

Daneben nehmen spezielle Angebote zu persönlicher Stabilisierung und arbeitsbezogener Motivation langzeitarbeitslose Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen in den Fokus. Diese Vorhaben sollen Benachteiligungen und Defizite abbauen und so die Beschäftigungsfähigkeit von besonders arbeitsmarktfernen Personen erhöhen. Außerdem soll im Rahmen beruflicher Qualifizierungsvorhaben die Beschäftigungsfähigkeit von Strafgefangenen durch die Vermittlung arbeitsmarktrelevanter Kenntnisse und Fähigkeiten erhöht werden. Diese Maßnahmen sollen durch sozialpädagogische Vorhaben zur sozialen Kompetenzentwicklung flankiert werden, um die Resozialisierung von Strafgefangenen zu unterstützen und so gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Aufgrund ihrer häufig multiplen Problemlagen sind zudem viele Gefangene auf eine Unterstützung im Entlassungsprozess angewiesen. Dem soll mit einer entsprechenden Begleitung in den ersten Wochen und Monaten nach Haftentlassung im Rahmen des Übergangsmangements begegnet werden.

Schließlich zielt die Förderung auch auf eine Verbesserung der Bildungskompetenzen, Beschäftigungsfähigkeit und Teilhabe von sozial und am Arbeitsmarkt benachteiligten Personen in Stadtgebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf ab. Im Rahmen von gebietsbezogenen integrierten Konzepten sollen gezielte Maßnahmen wie beispielsweise Freizeitangebote zur Vermittlung von sozialen, emotionalen und Bildungskompetenzen für benachteiligte Kinder und Jugendliche oder niedrigschwellige Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe von benachteiligten Erwachsenen durchgeführt werden.

Insgesamt soll durch die Maßnahmen im Themenfeld Soziale Integration ein Beitrag zur Verbesserung der Chancengleichheit, aktiven Teilhabe und Beschäftigungsfähigkeit geleistet werden, indem benachteiligten Personen soziale und arbeitsmarktrelevante Kompetenzen vermittelt werden. Neben einem unmittelbaren Beitrag zu den Grundsätzen „Chancengleichheit“ und „Leistungen bei Arbeitslosigkeit“ der ESSR wird mittelbar auch die Umsetzung des Grundsatzes „Aktive Unterstützung für Beschäftigung“ unterstützt. Ähnliche Förderansätze wurden bereits erfolgreich im Förderzeitraum 2014-2020 umgesetzt.

### *Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung*

Die geplanten Maßnahmentearten innerhalb des Spezifischen Ziels h) richten sich je nach Themenfeld an unterschiedliche Zielgruppen. Vorhaben zur Bekämpfung von (Langzeit-)Arbeitslosigkeit adressieren insbesondere betroffene Familien, um ihnen gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Das Themenfeld Soziale Integration richtet sich insbesondere an Langzeitarbeitslose, Einkommensschwache und junge Menschen mit Unterstützungsbedarf und berücksichtigt dabei auch die besondere Situation in benachteiligten Stadtgebieten. Schließlich adressieren die Maßnahmen auch Strafgefangene im sächsischen Justizvollzug, um deren Resozialisierung und Arbeitsmarktintegration zu fördern.

*Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung*

Die Einhaltung der Grundsätze Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung wird auf zwei Ebenen gewährleistet.

Einerseits werden über die gesamte Laufzeit des Programms Maßnahmen vorgesehen, die im Querschnitt des Programms die durchgängige Berücksichtigung der Grundsätze sicherstellen. So sind Zuwendungsempfänger bei Antragsstellung angehalten, die spezifischen Beiträge der Vorhaben zu den Grundsätzen zu dokumentieren. Entsprechend können die Beiträge zu Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im Monitoring systematisch erfasst und evaluiert werden.

Zum anderen wurde im Rahmen der Programmerstellung darauf hingewirkt, dass die geplanten Maßnahmen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung die mit den Grundsätzen verbundenen Ziele unterstützt. Die Förderung im SPZ h) ist insgesamt als besonders relevant für den Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung anzusehen, da hier besonders am Arbeitsmarkt benachteiligte und von sozialer Ausgrenzung betroffene Personengruppen adressiert werden. Die übergreifende Zielsetzungen aller Maßnahmen im Spezifischen Ziel sind dabei der Abbau von bestehenden Benachteiligungen, eine Stärkung der sozialen Inklusion und somit insgesamt eine Verbesserung der Chancengleichheit.

*Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung*

Die geplanten Maßnahmen im Spezifischen Ziel h) umfassen auch integrierte Vorhaben für nachhaltige Stadtentwicklung mit territorialem Bezug. Dort werden auf Grundlage der bestehenden integrierten Stadtentwicklungskonzepte (INSEK) von den Programmgemeinden gebietsbezogene integrierte Handlungskonzepte erstellt, die eine territoriale Strategie und eine Auflistung der zu unterstützenden Vorhaben umfassen. Dabei handelt es sich um ein anderes territoriales Instrument nach Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v und Artikel 28 Buchstabe c der Dachverordnung.

Der Einsatz integrierter territorialer Investitionen ist im Rahmen des Spezifischen Ziels h) dagegen nicht vorgesehen.

*Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung*

Die Umsetzung von interregionalen und transnationalen Maßnahmen ist im Rahmen des Spezifischen Ziels h) nicht vorgesehen.

*Geplante Nutzung von Finanzierungsinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung*

Der Einsatz von Finanzierungsinstrumenten ist im Rahmen des Spezifischen Ziels h) nicht vorgesehen.

**2.1.3.1.2 Indikatoren**

<b>Tabelle 2: Outputindikatoren</b>								
Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)

3: Soziale Inklusion	SPZ h)	ESF+	Übergangsregion	E-ECO02	Arbeitslose, auch Langzeitarbeitslose	Anzahl	834	10.935
			Stärker entwickelte Region	E-ECO02	Arbeitslose, auch Langzeitarbeitslose	Anzahl	108	1.448

**Tabelle 3: Ergebnisindikator**

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
3: Soziale Inklusion	SPZ vij)	ESF+	Übergangsregion	E-ECR03	Teilnehmer (Arbeitslose, auch Langzeitarbeitslose), die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen	Anteil	74 %	2020	72 %	Monitoring	Sollvorgabe 72% von Basisindikator E-ECO02
			Stärker entwickelte Region	E-ECR03	Teilnehmer (Arbeitslose, auch Langzeitarbeitslose), die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen	Anteil	71 %	2020	72 %	Monitoring	Sollvorgabe 72% von Basisindikator E-ECO02

### 2.1.3.1.3 Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

**Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich**

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
3	ESF +	stärker entwickelt	h)	152	20.842.051
3	ESF +	Übergang	h)	152	164.688.600

**Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform**

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
3	ESF +	stärker entwickelt	h)	01	20.842.051
3	ESF +	Übergang	h)	01	164.688.600

**Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung**

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
3	ESF +	stärker entwickelt	h)	25	3.164.999
3	ESF +	Übergang	h)	25	26.202.000
3	ESF +	stärker entwickelt	h)	33	17.677.052
3	ESF +	Übergang	h)	33	138.486.600

**Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen**

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
3	ESF +	stärker entwickelt	h)	05	20.842.051
3	ESF +	Übergang	h)	05	164.688.600
3	ESF +	stärker entwickelt	h)	10	20.842.051
3	ESF +	Übergang	h)	10	164.688.600

**Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF**

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
3	ESF +	stärker entwickelt	h)	02	20.842.051
3	ESF +	Übergang	h)	02	164.688.600



## 2.1.4 Priorität: 4. Innovative Maßnahmen

<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für die Jugendbeschäftigung.
<input checked="" type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für soziale innovative Maßnahmen.
<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für die Unterstützung der am stärksten Benachteiligten unter dem Spezifischen Ziel nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m der ESF+-Verordnung.
<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für die Unterstützung der am stärksten Benachteiligten unter dem Spezifischen Ziel nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe l der ESF+-Verordnung.
<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für das spezifische Ziel der städtischen Mobilität nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer viii der EFRE/Kohäsionsfondsverordnung
<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für das spezifische Ziel der digitalen Konnektivität nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v der EFRE/Kohäsionsfondsverordnung

### 2.1.4.1 Spezifisches Ziel a): Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeitssuchenden, insbesondere für junge Menschen, vor allem durch die Umsetzung der Jugendgarantie, für Langzeitarbeitslose und auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen sowie für Nichterwerbspersonen, und Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft

#### 2.1.4.1.1 Interventionen der Fonds

*Entsprechende Maßnahmentearten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung*

Zur Verbesserung des Zugangs zur Beschäftigung für alle Arbeitssuchenden, insbesondere junge Menschen und Langzeitarbeitslose, sowie Nichterwerbspersonen wurde in der Programmstrategie folgender besonderer Investitionsbedarf herausgearbeitet:

- Stärkung der sozialen Innovationskraft

Um diesem Investitionsbedarf zu begegnen, wurden im Spezifischen Ziel a) der Priorität „Innovative Maßnahmen“ spezifische Maßnahmen definiert, die nachfolgend im Detail erörtert werden.

#### Soziale Innovation

Fortschreitende Veränderungsprozesse in der Lebens- und Arbeitswelt, wie die Digitalisierung und der Strukturwandel, aber auch die rückläufigen Bevölkerungszahlen im Freistaat Sachsen, insbesondere von Personen im erwerbsfähigen Alter, ziehen neue gesellschaftliche Herausforderungen nach sich. Um nachhaltige Arbeitsplätze und damit eine erfolgreiche Zukunft für Sachsen zu gestalten, bedarf es neuer und innovativer Lösungen, um dem gesellschaftlichen und strukturellen Wandel zu begegnen. Die geplanten Vorhaben des neu im ESF+ aufgenommenen Themenfeldes Soziale Innovation sind daher auf eine gezielte Förderung des Innovationspotentials im Politikbereich soziale Inklusion ausgerichtet.

Im Zentrum der Förderung steht die Etablierung einer Zukunftsplattform für soziale Innovationen in den Themenfeldern der Sozialen Arbeit. Soziale Innovationen sind neue Formen bzw. Veränderungen des sozialen Handelns von Individuen, Gruppen oder Organisationen in Teilen oder der Gesamtheit der Gesellschaft. Sie finden als Reaktion auf veränderte Lebens- und Arbeitsbedingungen statt. Damit soll ein Raum für innovative Ansätze, Entwicklungen, Dienstleistungen und Produkte sowie gemeinwohlorientierte Geschäftsmodelle geschaffen werden. Im Kontext der Zukunftsplattform sollen sozial innovative Konzepte entwickelt werden, es sollen aber auch bereits bestehende soziale Innovationen aufgespürt, an die sächsischen Bedarfe angepasst und zielgerichtet verbessert sowie verbreitet werden. Als Austausch- und Koordinationsstruktur, soll die Zukunftsplattform die Vernetzung relevanter Akteure aus Praxis, Wissenschaft, Verwaltung, Politik und Zivilgesellschaft initiieren bzw. unterstützen, sowohl digital als auch analog. So sollen neben einer digitalen Informations- und Austauschplattform, ebenso Formate wie Fachkongresse, Schulungen und Ausstellungen gefördert werden (sowohl analog als auch digital). Die unterschiedlichen Akteure sollen bei der Identifikation von

Lösungsmöglichkeiten und der Entwicklung sowie Durchführung von sozial innovativen Projektansätzen unterstützt und begleitet werden. Zusätzlich ist die Durchführung von Modellprojekten geplant, in deren Rahmen innovative soziale Lösungsansätze identifiziert bzw. entwickelt werden sollen, um diese dann in der Lebenswirklichkeit zu erproben. Tiefgreifende gesellschaftliche Veränderungsprozesse wie die Digitalisierung, der demographische Wandel sowie veränderte Arbeits- und Lebensperspektiven führen auch zu neuen Anforderungen in den Schwerpunktthemen der Sozialen Arbeit sowie bei der Produktion sozialer Dienstleistungen. Als Antwort auf virulente Fragen in den Themenfeldern der sozialen Arbeit bedarf es neue Konzepte und gemeinwohlorientierte Geschäftsmodelle sowie Angebote. Im Rahmen der Durchführung der geförderten Modellprojekte soll die Zukunftsplattform, aufgrund der gebündelten Expertise, ein zentraler Ansprechpartner sein.

Insgesamt soll durch die Maßnahmen im Themenfeld Soziale Innovation der Zugang zur Beschäftigung für alle Arbeitssuchenden verbessert werden, indem relevante Akteure in der (Weiter-) Entwicklung sozialer Innovationen für Sachsen unterstützt werden. Damit leistet die Förderung einen Beitrag zu den Grundsätzen „Chancengleichheit“ und „Aktive Unterstützung für Beschäftigung“ der Europäischen Säule sozialer Rechte.

#### *Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung*

Die geplanten Maßnahmentearten innerhalb des Spezifischen Ziels a) richten sich an mehrere Zielgruppen. Unter Einbeziehung aller relevanten Akteure sollen vor allem kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich kooperativer Unternehmen und Unternehmen der Sozialwirtschaft sowie gemeinwohlorientierter Unternehmen und Genossenschaften ohne Größenbeschränkung, deren Beschäftigte sowie letztlich die gesamte sächsische Bevölkerung unterstützt werden.

#### *Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung*

Die Einhaltung der Grundsätze Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung wird auf zwei Ebenen gewährleistet.

Einerseits werden über die gesamte Laufzeit des Programms Maßnahmen vorgesehen, die im Querschnitt des Programms die durchgängige Berücksichtigung der Grundsätze sicherstellen. So sind Zuwendungsempfänger bei Antragsstellung angehalten, die spezifischen Beiträge der Vorhaben zu den Grundsätzen zu dokumentieren. Entsprechend können die Beiträge zu Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im Monitoring systematisch erfasst und evaluiert werden.

Zum anderen wurde im Rahmen der Programmerstellung darauf hingewirkt, dass die geplanten Maßnahmen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung die mit den Grundsätzen verbundenen Ziele unterstützt. Die Förderung im SPZ a) adressiert bestehende soziale Herausforderungen wie gesellschaftliche und berufliche Teilhabe oder Armutsprävention und damit mittelbar auch Gesichtspunkte der Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit.

#### *Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung*

Der Einsatz integrierter territorialer Investitionen oder anderer territorialer Instrumente ist im Rahmen des Spezifischen Ziels a) nicht vorgesehen.

#### *Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung*

Die Umsetzung von interregionalen und transnationalen Maßnahmen ist im Rahmen des Spezifischen Ziels a) nicht vorgesehen.

Geplante Nutzung von Finanzierungsinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzierungsinstrumenten ist im Rahmen des Spezifischen Ziels a) nicht vorgesehen.

2.1.4.1.2 Indikatoren

Tabelle 2: Outputindikatoren								
Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
4: Innovative Maßnahmen	SPZ a)	ESF+	Übergangsregion	EEPO02	Etablierung einer Zukunftsplattform	Anzahl	1	1

Tabelle 3: Ergebnisindikator											
Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
4: Innovative Maßnahmen	SPZ a)	ESF+	Übergangsregion	EEPE04	Anzahl der Erprobungen im Rahmen innovativer Modellvorhaben	Anzahl	Kein Referenzwert, da neuer Indikator	Kein Basisjahr, da neuer Indikator	6	Musterprojekte	

2.1.4.1.3 Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich					
Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
4	ESF +	stärker entwickelt	a)	138	1.900.000
4	ESF +	Übergang	a)	138	16.150.000

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform					
Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
4	ESF +	stärker entwickelt	a)	01	1.900.000
4	ESF +	Übergang	a)	01	16.150.000

**Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung**

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
4	ESF +	stärker entwickelt	a)	33	1.900.000
4	ESF +	Übergang	a)	33	16.150.000

**Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen**

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
4	ESF +	stärker entwickelt	a)	05	1.900.000
4	ESF +	Übergang	a)	05	16.150.000
4	ESF +	stärker entwickelt	a)	10	1.900.000
4	ESF +	Übergang	a)	10	16.150.000

**Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF**

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
4	ESF +	stärker entwickelt	a)	02	1.900.000
4	ESF +	Übergang	a)	02	16.150.000

#### 2.1.4.2 Spezifisches Ziel h): Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen

##### 2.1.4.2.1 Interventionen der Fonds

*Entsprechende Maßnahmearten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung*

Zur Förderung der aktiven Inklusion, Chancengleichheit sowie der Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit wurde in der Programmstrategie folgender besonderer Investitionsbedarf herausgearbeitet:

- Innovative Ansätze zur sozialen Inklusion benachteiligter Personengruppen

Um diesem Investitionsbedarf zu entsprechen, wurden im Spezifischen Ziel h) der Priorität „Innovative Maßnahmen“ spezifische Maßnahmen definiert, die nachfolgend detailliert dargelegt werden.

##### Innovative Inklusion

Der festgestellte Trend zur räumlichen Verdichtung der Armutsgefährdung im städtischen Raum weist auf einen Handlungsbedarf in der nachhaltigen Integration von benachteiligten Personen in Stadtgebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf hin. Die geplante Förderung im Themenfeld innovative Inklusion zielt daher auf die Unterstützung von Gemeinden und Vorhabensträgern ab, die im Politikbereich soziale Inklusion, integrierte, quartiersbezogene, innovative Vorhaben für sozial und am Arbeitsmarkt benachteiligte Menschen in Stadtgebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf umsetzen.

Den Kern dieses neuen Förderansatzes bildet eine Anlaufstelle zur Unterstützung der Quartiersentwicklung und Gemeinwesenarbeit bei der Entwicklung und Integration benachteiligter Stadtgebiete. Dadurch soll, beispielsweise im Rahmen von Workshops, eine Vernetzung von Gemeinden, Trägern

und Akteuren der Zivilgesellschaft in benachteiligten Stadtgebieten sowie ein Erfahrungsaustausch über innovative Verfahren und Projekte stattfinden. Darüber hinaus sollen Datenbanken, Publikationen und Recherchen zur Identifikation und Verbreitung innovativer Formen von Bürgerbeteiligung und Gemeinwesenarbeit beitragen und Weiterbildungsmöglichkeiten dazu eröffnen.

Insgesamt sollen die Maßnahmen im Themenfeld innovative Inklusion zur aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit von benachteiligten Personen in Stadtgebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf beitragen, indem der strukturierte und themenbezogene Erfahrungsaustausch zwischen Akteuren der Quartiersentwicklung und Gemeinwesenarbeit unterstützt, Synergien genutzt und innovative Ansätze gefördert werden. Damit unterstützt die Förderung den Grundsatz der „Chancengleichheit“ der Europäischen Säule sozialer Rechte.

#### *Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung*

Die geplanten Maßnahmearten innerhalb des Spezifischen Ziels h) richten sich an unterschiedliche Zielgruppen im Bereich der Entwicklung benachteiligter Stadtgebiete. Hier werden insbesondere Programmgemeinden, Akteure der Zivilgesellschaft sowie Träger adressiert, die im Rahmen der Priorität „Soziale Inklusion“ Maßnahmen zur nachhaltigen Stadtentwicklung umsetzen.

#### *Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung*

Die Einhaltung der Grundsätze Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung wird auf zwei Ebenen gewährleistet.

Einerseits werden über die gesamte Laufzeit des Programms Maßnahmen vorgesehen, die im Querschnitt des Programms die durchgängige Berücksichtigung der Grundsätze sicherstellen. So sind Zuwendungsempfänger bei Antragsstellung angehalten, die spezifischen Beiträge der Vorhaben zu den Grundsätzen zu dokumentieren. Entsprechend können die Beiträge zu Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im Monitoring systematisch erfasst und evaluiert werden.

Zum anderen wurde im Rahmen der Programmerstellung darauf hingewirkt, dass die geplanten Maßnahmen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung die mit den Grundsätzen verbundenen Ziele unterstützt. Die Förderung im SPZ h) zielt mit ihrer Ausrichtung auf benachteiligte Stadtgebiete auf die Erhöhung der Chancengleichheit von besonders von sozialer Ausgrenzung betroffener Menschen ab.

#### *Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung*

Der Einsatz integrierter territorialer Investitionen ist im Rahmen des Spezifischen Ziels h) nicht vorgesehen.

#### *Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung*

Die Umsetzung von interregionalen und transnationalen Maßnahmen ist im Rahmen des Spezifischen Ziels h) nicht vorgesehen.

#### *Geplante Nutzung von Finanzierungsinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung*

Der Einsatz von Finanzierungsinstrumenten ist im Rahmen des Spezifischen Ziels h) nicht vorgesehen.

### 2.1.4.2.2 Indikatoren

Tabelle 2: Outputindikatoren								
Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
4: Innovative Maßnahmen	SPZ h)	ESF+	Übergangsregion	EEPO03	Unterstützte Programmstädte	Anzahl	0	22

Tabelle 3: Ergebnisindikator											
Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
4: Innovative Maßnahmen	SPZ h)	ESF+	Übergangsregion	EEPE 05	Durchgeführte Vernetzungsveranstaltungen	Anzahl	Kein Referenzwert, da neuer Indikator	Kein Basisjahr, da neuer Indikator	42	Monitoring	

### 2.1.4.2.3 Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich					
Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
4	ESF +	Übergang	h)	152	1.900.000

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform					
Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
4	ESF +	Übergang	h)	01	1.900.000

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung					
Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
4	ESF +	Übergang	h)	33	1.900.000

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen					
Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)

4	ESF +	Übergang	h)	05	1.900.000
4	ESF +	Übergang	h)	10	1.900.000

**Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF**

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
4	ESF +	Übergang	h)	02	1.900.000

ENTWURF

### 3. Finanzierungsplan

#### 3.5. Mittelausstattung nach Jahr

Tabelle 10: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr											
Fonds	Regionen- kategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026		2027		Insgesamt
							Mittelaus- stattung ohne Flexibi- litätsbetrag	Flexibilitäts- betrag	Mittelaus- stattung ohne Flexibi- litätsbetrag	Flexibilitäts- betrag	
ESF+	stärker entwickelt		11.186.243	11.366.193	11.549.786	11.737.050	4.863.048	4.863.048	4.960.464	4.960.464	65.486.296
	Übergang		89.102.640	90.536.007	91.998.397	93.490.031	38.736.010	38.736.011	39.511.964	39.511.964	521.623.024
Insgesamt			100.288.883	101.902.200	103.548.183	105.227.081	43.599.058	43.599.059	44.472.428	44.472.428	587.109.320



**Tabelle 11: Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung**

Nr. politisches Ziel oder technische Hilfe	Priorität	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung (Gesamtbeitrag der förderfähigen Kosten oder des öffentlichen Beitrags)	Fonds	Regionenkategorie	Unionsbeitrag (a)=(b)+(c)+(i)+(j)	Aufschlüsselung des Unionsbeitrags				nationaler Beitrag (d)=(e)+(f)	indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (g)=(a)+(d)**	Kofinanzierungssatz (h)=(a)+(g)	
						Unionsbeitrag		Flexibilitätsbetrag			öffentlich (e)	privat (f)			
						ohne TH nach Artikel 36 Absatz 5	für TH nach Artikel 36 Absatz 5	ohne TH nach Artikel 36 Absatz 5	für TH nach Artikel 36 Absatz 5						
						(b)	(c)	(i)	(j)						
PZ 4	Priorität 1	Insgesamt	ESF +	Stärker entwickelt	18.841.773	15.399.367	615.976	2.717.721	108.709	18.841.773	9.664.932	9.176.841	37.683.546	50%	
				Übergang	118.073.280	96.501.216	3.860.049	17.030.784	681.231	78.715.520	32.375.020	46.340.500	196.788.800	60%	
	Priorität 2	Insgesamt	ESF+	Stärker entwickelt	22.992.791	18.791.994	751.679	3.316.459	132.659	22.992.791	21.635.557	1.357.234	45.985.582	50%	
				Übergang	213.501.600	174.494.721	6.979.788	30.795.279	1.231.812	142.334.400	133.784.400	8.550.000	355.836.000	60%	
	Priorität 3	Insgesamt	ESF+	Stärker entwickelt	21.675.732	17.715.563	708.621	3.126.488	125.060	21.675.732	21.675.732	0	43.351.464	50%	
				Übergang	171.276.144	139.983.883	5.599.355	24.704.717	988.189	114.184.096	114.184.096	0	285.460.240	60%	
	Priorität 4	Insgesamt	ESF+	Stärker entwickelt	1.976.000	1.614.983	64.601	285.017	11.399	104.000	104.000	0	2.080.000	95%	
				Übergang	18.772.000	15.342.343	613.694	2.707.657	108.306	988.000	988.000	0	19.760.000	95%	
				ESF+ insgesamt	Stärker entwickelt	65.486.296	53.521.907	2.140.877	9.445.685	377.827	63.614.296	53.080.221	10.534.075	129.100.592	51%
					Übergangs	521.623.024	426.322.163	17.052.886	75.238.437	3.009.538	336.222.016	281.331.516	54.890.500	857.845.040	61%
Endsumme					587.109.320	479.844.070	19.193.763	84.684.122	3.387.365	399.836.312	334.411.737	65.424.575	986.945.632	59%	

## 4. Grundlegende Voraussetzungen

[Liste der Kriterien und Grundlegenden Voraussetzungen aus Anhang III und IV der Dachverordnung]

Tabelle 12: Grundlegende Voraussetzungen							
Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
1. Wirksame Mechanismen für die Überwachung des Markts für die Vergabe öffentlicher Aufträge	ESF+	Alle SPZ	Ja	<p>Es bestehen Überwachungsmechanismen, die sämtliche öffentliche Aufträge und ihre Vergabe im Rahmen der Fonds im Einklang mit den Vergaberechtsvorschriften der EU abdecken. Diese Anforderung beinhaltet Folgendes:</p> <p>Kriterium 1: Vorkehrungen zur Gewährleistung der Zusammenstellung wirksamer und verlässlicher Daten zu Vergabeverfahren über den Unionsschwellenwerten im Einklang mit den Berichterstattungspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie 2014/24/EU und den Artikeln 99 und 100 der Richtlinie 2014/25/EU.</p>	Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/">https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/</a></li> <li>- <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/vgw_2016/">https://www.gesetze-im-internet.de/vgw_2016/</a></li> <li>- <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sectvo_2016/">https://www.gesetze-im-internet.de/sectvo_2016/</a></li> <li>- <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/vergstatvo/">https://www.gesetze-im-internet.de/vergstatvo/</a></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die vergaberechtlichen Regelungen im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, in der Vergabe-, Sektoren- und Vergabestatistikverordnung stellen die Zusammenstellung von Daten zu Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte im Einklang mit den entsprechenden Verpflichtungen in den EU-Vergaberichtlinien sicher.</li> <li>- Die Auftraggeber sind zur fortlaufenden Dokumentation von Vergabeverfahren und zur Fertigung von Vergabevermerken verpflichtet. Es ist gewährleistet, dass die entsprechenden Informationen der Europäischen Kommission und den zuständigen Aufsichts- oder Prüfbehörden auf Anforderung übermittelt werden.</li> <li>- Die Auftraggeber sind zudem zur Übermittlung von Vergabebekanntmachungen mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens an die EU sowie von Daten zur Erstellung einer Vergabestatistik an das Statistische Bundesamt verpflichtet.</li> <li>- Monitoring und Pflicht zur Übermittlung von Vergabedaten sind gesetzlich im § 114 GWB geregelt. Die Übermittlung für den Freistaat Sachsen erfolgt durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi).</li> </ul>

			<p>Kriterium 2: Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Daten mindestens folgende Elemente abdecken:</p> <p>(a) Qualität und Intensität des Wettbewerbs: Name des erfolgreichen Bieters, Anzahl der ursprünglichen Bieter und Auftragswert;</p> <p>(b) Angaben zum Endpreis nach Abschluss und zur Beteiligung von KMU als direkte Bieter, sofern die nationalen Systeme diese Informationen bieten.</p>	Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <a href="#">§ 8 VgV, § 39 Abs. 2 VgV i. V. m. Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986</a></li> <li>- <a href="#">§ 8 SektVO, § 38 Abs. 2 SektVO i. V. m. Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986</a></li> <li>- <a href="#">§ 3 i. V. m. Anlage 1 VergStatVO</a></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sämtliche unter Ziffer 2 a) und b) genannten Daten (Name des Bieters, auf dessen Angebot zugeschlagen wurde, Zahl der eingegangenen Angebote, Auftragswert, Zahl der als direkte Bieter beteiligten KMU sowie Vertragswert nach Abschluss) werden von den unter Ziffer 1 erläuterten Dokumentations-, Veröffentlichungs- und/oder Berichtspflichten umfasst..</li> </ul>
			<p>Kriterium 3: Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überwachung und Analyse der Daten durch die zuständigen nationalen Behörden im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU.</p>	Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/_114.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/_114.html</a></li> <li>- <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/vergstatvo/_4.html">https://www.gesetze-im-internet.de/vergstatvo/_4.html</a></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch die nationalen Regelungen ist sichergestellt, dass die Anwendung der Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe gem. den Regelungen in den EU-Vergaberichtlinien überwacht und analysiert wird.</li> <li>- Die Überwachung erfolgt zunächst durch die jeweils zuständigen Bundesbehörden im Rahmen bestehender Rechtsaufsicht. Das GWB sieht in § 114 außerdem eine Berichtspflicht der obersten Bundesbehörden an das innerhalb der Bundesregierung federführende BMWi vor. Das BMWi analysiert die übermittelten Daten zu Vergabeverfahren und erstellt den Monitoring-Bericht der Bundesregierung zur Anwendung des EU-Vergaberechts.</li> <li>- Im Freistaat Sachsen wird die Anwendung der Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe in erster Instanz durch die Vergabekammer des Freistaats Sachsen überwacht.</li> </ul>
			<p>Kriterium 4: Vorkehrungen, damit die Ergebnisse der Analyse im Einklang mit Artikel 83 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 3 der Richtlinie 2014/25/EU der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.</p>	Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <a href="#">Monitoring-Bericht 2017 (der aktuelle Bericht befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung):   <a href="https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/monitoring-bericht-der-bundesregierung-zur-anwendung-des-vergaberechts-2017.pdf?__blob=publication-File&amp;v=6">https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/monitoring-bericht-der-bundesregierung-zur-anwendung-des-vergaberechts-2017.pdf?__blob=publication-File&amp;v=6</a></a></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das zuständige Ministerium BMWi veröffentlicht sowohl den Monitoring-Bericht der Bundesregierung zur Anwendung des Vergaberechts als auch die Statistik über vergebene öffentliche Aufträge im Internet und stellt die entsprechenden Informationen im Einklang mit den EU-Vergaberichtlinien der Öffentlichkeit zur Verfügung.</li> </ul>

						<ul style="list-style-type: none"> <li>- <a href="https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Wirtschaft/eu-statistik.html">EU-Vergabestatistik: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Wirtschaft/eu-statistik.html</a></li> </ul>	
				<p>Kriterium 5: Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass sämtliche Informationen zu mutmaßlichen Angebotsabsprachen im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU an die zuständigen nationalen Stellen weitergeleitet werden.</p>	Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <a href="https://www.bundeskartellamt.de/DE/Kartellverbot/kartellverbot_node.html">Informationen zur Kartellverfolgung des Bundeskartellamtes: https://www.bundeskartellamt.de/DE/Kartellverbot/kartellverbot_node.html</a></li> <li>- <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/wregg/BJNR273910017.html">Rechtsgrundlagen Wettbewerbsregister: https://www.gesetze-im-internet.de/wregg/BJNR273910017.html</a></li> <li>- <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/wregv/index.html">Informationen zum Wettbewerbsregister des Bundeskartellamtes: https://www.bundeskartellamt.de/DE/Wettbewerbsregister/WettbewReg_node.html</a></li> <li>- <a href="https://bit.ly/3mK3aHS">Landeskartellbehörden: https://bit.ly/3mK3aHS</a></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auftraggeber übermitteln bei entsprechendem Verdacht Informationen an das Bundeskartellamt sowie an die Staatsanwaltschaften. Das Bundeskartellamt als Wettbewerbsbehörde erfüllt auch eine Aufsichtsfunktion bei der Durchsetzung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge. Als die für die Verfolgung von illegalen Absprachen zuständige Stelle sensibilisiert das Bundeskartellamt Auftraggeber über Indikatoren für illegale Absprachen sowie über die Handlungsmöglichkeiten im Verdachtsfall.</li> <li>- Durch das neue Wettbewerbsregister wird zudem sichergestellt, dass die Auftraggeber ihrerseits von Kartellabsprachen Kenntnis erlangen, die zum Ausschluss von Vergabeverfahren führen können. Zu diesem Zweck werden u. a. Staatsanwaltschaften und Wettbewerbsbehörden künftig verpflichtet sein, relevante Rechtsverstöße an die Registerbehörde zu melden. Für die Auftraggeber wird es eine Abfrageverpflichtung vor Zuschlagserteilung geben.</li> <li>- Das Bundeskartellamt ist im Freistaat Sachsen mit einer Landeskartellbehörde im SMWA vertreten, die alle Hinweise auf mögliche kartellrechtliche Verstöße verfolgen und ggf. ahndet.</li> </ul>
2. Instrumente und Kapazitäten zur wirksamen Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen	ESF+	Alle SPZ	Ja	<p>Die Verwaltungsbehörden verfügen über die Instrumente und Kapazitäten zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen:</p> <p>Kriterium 1: Für Unternehmen in Schwierigkeiten und Unternehmen mit einer Rückforderungspflicht.</p>	Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <a href="https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/">KOM-Seite zu Beihilfeentscheidungen: https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/</a></li> <li>- <a href="https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/">Insolvenzbekanntmachungen: https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/</a></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Gewährung entsprechender Beihilfen wird u.a. davon abhängig gemacht, dass die Unternehmen bestätigen und nachweisen, dass sie sich nicht in Schwierigkeiten befinden (2014/C 249/01), bzw. einer ggf. vorliegenden Rückforderungsanordnung nachgekommen sind.</li> </ul>

						<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine entsprechende Erklärung wird in jedem Antrag vom Unternehmen angefordert. Da es sich bei dieser Erklärung um subventionserhebliche Tatsachen handelt, können Falschangaben eine Strafbarkeit wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) nach sich ziehen.</li> <li>- Ob ein Rückforderungsbeschluss vorliegt, wird auf der KOM-Seite zu Beihilfentscheidungen überprüft.</li> <li>- Die Bonität von Unternehmen wird anhand einer Bonitätserklärung der Bank kontrolliert.</li> <li>- Das Nichtvorliegen einer Insolvenz wird im Portal für Insolvenzbekanntmachungen überprüft.</li> </ul> <p>Im Freistaat Sachsen wird das Kriterium 1 ergänzend von der Bewilligungsstelle gewährleistet.</p>
			<p>Kriterium 2: Durch Zugang zu fachlicher Beratung und Orientierung zu Fragen im Bereich staatliche Beihilfen, die von Sachverständigen für staatliche Beihilfe aus lokalen oder nationalen Stellen erteilt wird.</p>	Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <a href="https://bit.ly/3oRSY3l">Informationen auf der BMWi Internetseite: https://bit.ly/3oRSY3l</a></li> <li>- <a href="https://bit.ly/3FOBWwA">Link zum Leitfaden: https://bit.ly/3FOBWwA</a></li> <li>- <a href="#">Beschluss der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien (SächsG</a></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Regelmäßige Mitwirkung des BMAS an Treffen des Bund-Länder-Ausschusses Beihilfen</li> <li>- Regelmäßige sowie ergänzende Ad-Hoc Unterrichtung der zuständigen Beihilferferate des Bundes durch BMWi</li> <li>- Regelmäßige Weiterleitung von relevanten Informationen innerhalb des BMAS</li> <li>- Zentrale Ansprechpartner im Referat „Beihilfekontrollpolitik“ im BMWi, den Ressorts und im BMAS</li> <li>- Aktuelle Informationen auf der Internetseite des ESF des BMWi (Federführung beim Bund) und auf der ESF-Internetseite des BMAS</li> <li>- Leitfaden für Staatliche Beihilfen für den ESF</li> <li>- Im Freistaat Sachsen wird das Kriterium 2 ergänzend durch den Beschluss der Sächsischen Staatsregierung über die</li> </ul>

						<p>Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien vom 13.02.2020 (SächsGVBl. S. 40) gewährleistet, in dem die Zuständigkeit des SMWA für das europäische Beihilferecht mit Ausnahme des Agrarsektors definiert wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Informationsfluss zwischen BMWi und dem SMWA ist z. B. durch regelmäßige Mitwirkung des Beihilferates an dem Bund-Länder-Ausschuss Beihilfen und durch den regelmäßigen Austausch von relevanten Informationen gewährleistet.</li> </ul>	
3. Wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte	ESF+	Alle SPZ	Ja	<p>Es bestehen wirksame Mechanismen, um die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sicherzustellen; dies schließt Folgendes ein:</p> <p>Kriterium 1: Vorkehrungen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit der aus den Fonds unterstützten Programme und deren Durchführung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta.</p>	Ja	<p><a href="#">Bekanntmachung der Kommission - Leitlinien zur Sicherstellung der Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei der Durchführung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds („ESF-Fonds“) (2016/C 269/01)</a></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die zuständigen Behörden von Bund und Ländern setzen Unionsrecht um und sind gem. Art. 51 EU-Grundrechtecharta zur Achtung und Gewährleistung der darin enthaltenen Rechte verpflichtet. Die Maßstäbe des Grundgesetzes entsprechen im Wesentlichen denen der EU-Grundrechtecharta. Die durch die EU-Strukturfonds geförderten Programme unterliegen so auch dem Schutz des Grundgesetzes, wodurch bei Verstößen die Durchsetzung vor deutschen Gerichten insbesondere im Auswahl-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren gewährleistet ist. Für den ESF wesentliche Grundsätze der Grundrechtecharta wie z.B. die Nichtdiskriminierung, die Geschlechtergleichstellung und die Integration von Menschen mit Behinderung werden bereits durch die verpflichtende durchgehende Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze sichergestellt. Die Prüfung von Richtlinien wird sich an den Leitfragen des Anhangs III der Bekanntmachung der Europäischen Kommission vom 23.7.2016 (2016/C 269/01) orientieren.</li> </ul>
				<p>Kriterium 2: Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit der Charta und über gemäß den Vorkehrungen nach</p>	Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Geschäftsordnung des Begleitausschusses ESF+ Sachsen (Erstellung bei Konstituierung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der BGA wird über Beschwerden oder Verstöße in Zusammenhang mit der Grundrechtecharta mindestens einmal</li> </ul>

				Artikel 69 Absatz 7 der Dachverordnung eingereichte Beschwerden bezüglich der Charta.		<p>jährlich und bei Bedarf im Umlaufverfahren durch die ESF-Verwaltungsbehörde informiert. Die Information beinhaltet mindestens Aussagen zum betroffenen Programm, zum konkreten Grundrechtsverstoß und den Abhilfemaßnahmen. Alle mit der Umsetzung der Programme befassten Stellen müssen die ESF-Verwaltungsbehörde als zuständige Stelle über Beschwerden oder Verstöße informieren. Zusätzlich wird das Verfahren der Beteiligung des BGA bei Verstößen gegen die EU-Grundrechtecharta in die BGA-Geschäftsordnung für die neue ESF-Förderperiode 2021-2027 aufgenommen.</p> <p>- Im Freistaat Sachsen wird Kriterium 2 wird durch ein in der Geschäftsordnung des Begleitausschusses zu definierendes Verfahren für ein Beschwerdemanagement gewährleistet.</p>	
4. Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCPRD) in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates	ESF+	Alle SPZ	Ja	<p>Es besteht ein nationaler Rahmen für die Gewährleistung der Umsetzung des UNCPRD; dies schließt Folgendes ein:</p> <p>Kriterium 1: Ziele mit messbaren Zielmarken, Datenerfassung und Überwachungsmechanismen.</p>	Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>- BMAS Nat. Aktionsplan, Bundesteilhabegesetz, Umsetzung, Hintergründe sowie Beispiele aus Praxis: <a href="http://www.gemeinsam-einfach-machen.de">www.gemeinsam-einfach-machen.de</a></li> <li>- Beauftragte/-r der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Koordinierungsstelle für die Umsetzung der UN-BRK): <a href="http://www.behindertenbeauftragter.de">http://www.behindertenbeauftragter.de</a></li> <li>- Deutsches Institut für Menschenrechte: Monitoringstelle zur UN-BRK in Deutschland: <a href="http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/">http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/</a></li> <li>- <u>Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UNCPRD</u></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Nationale Aktionsplan (NAP) der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK ist 2011 in Kraft getreten. Die Ergebnisse der Evaluation des NAP, die Erkenntnisse aus dem Teilhaberbericht über die Lebenslagen von M. m. B. und die abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses zum Staatenbericht waren Grundlage für die Weiterentwicklung des NAP. Der NAP koordiniert die behindertenpolitischen Maßnahmen der Ressorts, die angeben, ob eine Evaluation geplant ist und ein konkretes Ziel zu einer Maßnahme festgelegt wurde. Beim Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von M. m. B. ist die staatliche Koordinierungsstelle angesiedelt. 2010 wurde ein BGA aus Vertretern/innen der Zivilgesellschaft eingerichtet. Die Umsetzung der UN-BRK wird durch die Berichtspflicht über den Umsetzungsstand der Maßnahmen, die Evaluation des NAP und den aktuellen Teilhaberbericht sichergestellt. Als unabhängige Monitoringstelle dient das Deutsche Institut für Menschenrechte.</li> </ul>

						<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Freistaat Sachsen gewährleistet der am 8. November 2016 beschlossene Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.</li> </ul>
			<p>Kriterium 2: Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Barrierefreiheitspolitik, die Rechtsvorschriften und die Standards bei der Ausarbeitung und Durchführung der Programme angemessenen Niederschlag finden.</p>	<p>Ja</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <a href="#">Behindertengleichstellungsgesetz</a></li> <li>- <a href="#">Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Weiterentwicklung und Überblick BGG - Behindertengleichstellungsgesetz</a></li> <li>- <a href="#">Kommunikationshilfverordnung</a></li> <li>- <a href="#">Verordnung über die Zugänglichmachung von Bescheiden</a></li> <li>- <a href="#">Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung</a></li> <li>- <a href="#">Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz</a></li> <li>- <a href="#">Arbeitshilfe Inklusion Gemeinsam einfach machen</a></li> <li>- <a href="#">Sächsisches Inklusionsgesetz</a></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Anforderungen der UN-BRK werden im OP im gesamten Planungs- und Umsetzungsprozess, z.B. in den Richtlinien, Berücksichtigung finden, wobei die wesentlichen Grundsätze bereits durch die verpflichtende durchgehende Berücksichtigung des bereichsübergreifenden Grundsatzes der Nichtdiskriminierung sichergestellt wird. Eine mögliche, rechtlich nicht bindende Orientierungshilfe kann die Arbeitshilfe Inklusion der Agentur für Querschnittsziele im ESF zur UN-BRK sein.</li> <li>- Im Freistaat Sachsen wird Kriterium 2 nach § 17 des Sächsischen Inklusionsgesetzes gewährleistet, indem Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen vor ihrem Erlass auf die Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen sowie deren Gleichstellung zu überprüfen sind. Insbesondere prüft die Staatsregierung vor Einbringung eines Gesetzentwurfs in den Landtag, ob dessen Bestimmungen dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen entsprechen.</li> </ul>
			<p>Kriterium 3: Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit dem UNCRPD und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 der Dachverordnung eingereichte Beschwerden bezüglich des UNCRPD.</p>	<p>Ja</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Geschäftsordnung des Begleitausschusses (Erstellung bei Konstituierung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der BGA wird über Beschwerden oder Verstöße in Zusammenhang mit der UN-BRK mindestens einmal jährlich und bei Bedarf im Umlaufverfahren durch die ESF-Verwaltungsbehörde informiert. Die Information beinhaltet mindestens Aussagen zum betroffenen Programm, zum konkreten Verstoß und den Abhilfemaßnahmen. Alle mit der Umsetzung der Programme befassten Stellen müssen die ESF-Verwaltungsbehörde als zuständige Stelle über Beschwerden oder</li> </ul>



						<p>Verstöße informieren. Zusätzlich wird das Verfahren der Beteiligung des BGA bei Verstößen gegen die UN-BRK in die BGA-Geschäftsordnung für die neue ESF-Förderperiode 2021-2027 aufgenommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Freistaat Sachsen wird Kriterium 3 durch ein in der Geschäftsordnung des Begleitausschusses zu definierendes Verfahren für ein Beschwerdemanagement gewährleistet.</li> </ul>	
4.1 Strategischer Politikrahmen für eine aktive Arbeitsmarktpolitik	ESF+	a)	Ja	<p>Es besteht ein strategischer Politikrahmen für eine aktive Arbeitsmarktpolitik vor dem Hintergrund der beschäftigungspolitischen Leitlinien, der Folgendes umfasst:</p> <p>Kriterium 1: Vorkehrungen für die Erstellung des Profils von Arbeitssuchenden und die Prüfung ihres Bedarfs,</p>	Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <a href="#">Potenzialanalyse und Eingliederungsvereinbarung gemäß § 37 SGB III</a></li> <li>- <a href="#">Eingliederungsvereinbarung gemäß § 15 SGB II</a></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unverzüglich nach der Arbeitsuchendmeldung bei der Agentur für Arbeit (AA) wird eine Potenzialanalyse zu für die Vermittlung erforderlichen beruflichen und persönlichen Merkmalen durchgeführt. Für das Matching mit dem Stellenangebot wird das Stellenprofil des Arbeitssuchenden genutzt. Auch wird eine Eingliederungsvereinbarung zu Eingliederungsziel, Vermittlungsbemühungen der AA, Eigenbemühungen sowie vorgesehenen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung geschlossen.</li> <li>- Zudem gibt es ein rechtskreisübergreifendes Leitkonzept der Integrationsarbeit, das ein bundesweites Referenzsystem für die Integrationsprozesse in den Arbeitsagenturen und Grundsicherungsstellen bietet. Der dabei ermittelte individuelle Unterstützungsbedarf soll die weitere Begleitung und Unterstützung bei der (Re-)Integration bzw. Heranführung an den Arbeitsmarkt sowie für den Weg zur Reduzierung der Hilfebedürftigkeit bestimmen.</li> </ul>
				<p>Kriterium 2: Informationen über Stellenangebote und Beschäftigungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Anforderungen des Arbeitsmarktes</p>	Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <a href="#">JOBBÖRSE</a></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit der JOBBÖRSE stellt die Bundesagentur für Arbeit ein Jobportal für alle am Arbeitsmarkt beteiligten Akteure kostenfrei zur Verfügung. Arbeitgeber/innen und Arbeit-/ Ausbildungssuchende können entweder in Zusammenarbeit mit der/dem jeweiligen Ansprechpartner/in oder auch selbständig Stellen- und Bewerberprofile einstellen, verwalten und</li> </ul>

						anhand dieser Profile nach geeigneten Stellen bzw. Bewerber/innen suchen. Die JOBBÖRSE ermöglicht auch durchgängige und transparente Online-Prozesse, sowie eine enge bürokratiearme Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber/innen und Arbeit-/ Ausbildungssuchenden sowie Mitarbeiter/innen der Arbeitsagenturen.
			Kriterium 3: Vorkehrungen, die gewährleisten, dass seine Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Überprüfung in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Akteuren vollzogen wird	Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <a href="#">Selbstverwaltung</a></li> <li>- <a href="#">Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit</a></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Bundesagentur für Arbeit (BA) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Auf zentraler und örtlicher Ebene gestalten Vertreter/innen der Arbeitnehmer/innen, Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften die Arbeitsförderung und deren Weiterentwicklung im Bereich der Arbeitslosenversicherung entscheidend mit.</li> <li>- Zentrales Organ der Selbstverwaltung ist der Verwaltungsrat (politisches Gremium). Er überwacht und berät den Vorstand bei der Aufgabenwahrnehmung und gibt wichtige Impulse zur weiteren Entwicklung der BA.</li> <li>- Neben den vom Verwaltungsrat geforderten Auskünften berichtet der Vorstand dem Verwaltungsrat regelmäßig zu allen wichtigen Themen/ Entwicklungen. Weitere Aufgaben des Verwaltungsrats sind u.a. die Festlegung der strategischen Ausrichtung und geschäftspolitischen Ziele. Der Verwaltungsrat ist je zu einem Drittel mit Vertreter/innen aus den drei Gruppen der Arbeitnehmer/innen, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften besetzt.</li> </ul>
			Kriterium 4: Vorkehrungen für die Überwachung, Evaluierung und Überprüfung aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen	Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <a href="#">SGB II Statistik und Forschung</a></li> <li>- <a href="#">Arbeitsmarkt- und Berufsforschung gemäß Art. 282 SGB III</a></li> <li>- <a href="#">Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung</a></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- In den Sozialgesetzbüchern II und III ist die Beobachtung der Beschäftigung und des Arbeitsmarktes sowie die Untersuchung der Wirkungen der Arbeitsförderung geregelt. Dies ist Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit. Die Arbeitsmarkt-</li> </ul>

						<p>forschung ist ständige Aufgabe des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Wirkungsforschung soll u.a. untersuchen, in welchem Ausmaß die Teilnahme an einer Maßnahme die Vermittlungsaussichten der Teilnehmenden verbessert und ihre Beschäftigungsfähigkeit erhöht sowie Auswirkungen auf Erwerbsverläufe analysieren. Auch die Wirkungen der Arbeitsförderung auf regionaler Ebene sind Gegenstand der Forschung.</li> </ul>
				<p>Kriterium 5: für Beschäftigungsmaßnahmen für Jugendliche: faktengestützte und gezielte Pfade, die auf Jugendliche ausgerichtet sind, die sich weder in Ausbildung noch in Beschäftigung befinden, einschließlich Sensibilisierungsmaßnahmen und auf der Grundlage von Qualitätsanforderungen, bei denen Kriterien für hochwertige Lehrstellen und Praktika berücksichtigt werden, auch im Rahmen der Umsetzung von Jugendgarantie-Programmen</p>	<p>Ja</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <a href="#">Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III): §§ 29-33, §§ 35-38, §§ 48-76</a></li> <li>- <a href="#">Leistungen zur Ausbildungsförderung</a></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Junge Menschen stehen am Anfang ihres beruflichen Werdegangs. Sie benötigen Unterstützung beim Übergang in Ausbildung und Beschäftigung. Hierfür halten die Agenturen für Arbeit bzw. die Jobcenter entsprechende Dienstleistungen bereit. Dazu gehören u.a. die kostenlose Inanspruchnahme der Beratungs- und Vermittlungsangebote, aber auch Leistungen zur Förderung der oder bei Aufnahme der Berufsausbildung. Des Weiteren profitieren junge Menschen von den Leistungen des Arbeitsförderungsrechtes.</li> </ul>
<p>4.2 Nationaler strategischer Rahmen für die Gleichstellung der Geschlechter</p>	<p>ESF+</p>	<p>c</p>	<p>Ja</p>	<p>Es besteht ein nationaler strategischer Politikrahmen für die Gleichstellung der Geschlechter, der Folgendes umfasst:</p> <p>Kriterium 1: faktengestützte Ermittlung von Herausforderungen für die Gleichstellung der Geschlechter;</p>	<p>Ja</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <a href="#">Gleichstellungsberichte</a></li> <li>- <a href="#">Gleichstellungsatlas</a></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Bundesregierung hat mit den Gleichstellungsberichten eine regelmäßige und auf Handlungsempfehlungen ausgerichtete Berichterstattung zur Lage der Gleichstellung etabliert. Der zweite Gleichstellungsbericht wurde am 21. Juni 2017 vom Kabinett beschlossen. Das Sachverständigen Gutachten zum Dritten Gleichstellungsbericht wird derzeit erstellt.</li> <li>- Zudem liefert der Gleichstellungsatlas einen umfassenden Überblick über die regionalen Unterschiede bei der Gleichstellung von Männern und Frauen in Deutschland. Anhand von 38 Indikatoren zeigt er auf, wie hoch der Anteil von Frauen an Führungspositionen in Politik, Wissenschaft und Wirtschaft ist, welche geschlechtsspezifischen Unterschiede</li> </ul>

						es bei Bildung und Berufswahl gibt oder wie sich Männer und Frauen Erwerbs- und Sorgearbeit aufteilen.
			Kriterium 2: Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Diskrepanzen bei Beschäftigung, Einkommen und Renten/Pensionen und zur Förderung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben für Frauen und Männern, unter anderem durch Verbesserung des Zugangs zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung, mit Zielwerten, unter Beachtung der Rolle und Autonomie der Sozialpartner;	Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <a href="#">Der Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode</a></li> <li>- <a href="#">Gleichstellungsstrategie</a></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahmen zur Stärkung der Gleichstellung sind im Koalitionsvertrag vorgesehen und werden entsprechend der politischen Willensbildung umgesetzt. Die am 08.07.2020 in Kraft getretene Gleichstellungsstrategie der Bundesregierung benennt auf dieser Basis 3 zentrale gleichstellungspolitische Herausforderungen: Gleiche Verteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit, gleiche Teilhabe in Wirtschaft und Gesellschaft, gleiche Teilhabe in Politik und öffentlichem Dienst. Die Gleichstellungsstrategie formuliert 9 Ziele für die Gleichstellung, darunter "Entgeltgleichheit und eigenständige wirtschaftliche Sicherung", "Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf stärken - eine gleichberechtigte Verteilung von Erwerbsarbeit und unbezahlter Sorgearbeit zwischen Frauen und Männern fördern" und "Gleichberechtigte Karrierechancen von Frauen und Männern in Führungspositionen". Die Strategie umfasst 67 Maßnahmen, mit denen zur Zielerreichung beigetragen werden soll.</li> </ul>
			Kriterium 3: Vorkehrungen für die Überwachung, Evaluierung und Überprüfung des strategischen Politikrahmens und der Datenerhebungsmethoden, basierend auf nach Geschlechtern getrennt erfassten Daten;	Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <a href="#">Gleichstellungsberichte</a></li> <li>- <a href="#">Gleichstellungsstrategie</a></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für die Gleichstellungsberichte wurde ein Bilanzierungsverfahren entwickelt und umgesetzt, in das die Gleichstellungsstrategie integriert wird. Für die Gleichstellungsstrategie ist diese Legislaturperiode eine Bilanzierung vorgesehen. Die Strategie selbst kann zukünftig fortgeschrieben werden.</li> <li>- Weitere Vorkehrungen für Überwachung, Evaluierung und Überprüfung des strategischen Politikrahmens: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bilanz zur Umsetzung des Koalitionsvertrages</li> <li>• Evaluationen sind Bestandteile der meisten Maßnahmen</li> </ul> </li> </ul>

						<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ressortberichte, Evaluationen und Fortschreibungen zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie</li> </ul> <p>- Die Darstellung der Gleichstellungswirkung im Haushalt ist ein wichtiges Instrument der kontinuierlichen Überprüfung von Gesetzesfolgen, das fiskalisch von großem Interesse ist. Die Bundesregierung führt seit längeren alljährliche themenbezogene Haushaltsanalysen durch, so genannte Spending Reviews. In 2020 wurden erstmals auch Genderspekte mitaufgenommen.</p>
			<p>Kriterium 4: Vorkehrungen, die gewährleisten, dass seine Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Überprüfung in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Akteuren, einschließlich Gleichstellungsstellen, Sozialpartnern und zivilgesellschaftlichen Organisationen vollzogen wird.</p>	Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <a href="#">Gleichstellungsberichte</a></li> <li>- <a href="#">GFMK-Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder</a></li> <li>- <a href="#">Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauen- und Gleichstellungsbeauftragter (BAG)</a></li> </ul>	<p>- Die Gleichstellungsberichte der Bundesregierung bauen jeweils auf dem Gutachten einer Sachverständigenkommission auf, die ihr Gutachten auch unter Anhörung von Expert/-innen aus der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner verfasst. Die fertigen Gleichstellungsberichte werden auf zahlreichen Veranstaltungen der Zivilgesellschaft thematisiert.</p> <p>- Die Beteiligung der Zivilgesellschaft bei Gesetzgebungsprozessen ist durch Verbändeanhörungen geregelt. Bei vielen Maßnahmen sind Verbände als Zuwendungsnehmer direkt beteiligt. Darüber hinaus gibt es eine enge Zusammenarbeit mit gleichstellungspolitischen Verbänden und anderen Stakeholdern.</p> <p>- Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung ist Mitglied der Gleichstellungsministerkonferenz der Länder (GFMK). Der Austausch mit der kommunalen Ebene ist über den regelmäßigen Kontakt sowie Kooperationsprojekten mit der Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauen- und Gleichstellungsbeauftragter (BAG) gewährleistet.</p>

4.3 Strategischer Politikrahmen für das System der allgemeinen und beruflichen Bildung auf allen Stufen	ESF+	e, f, g	Ja	<p>Es besteht ein nationaler oder regionaler strategischer Politikrahmen für das System der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Folgendes umfasst:</p> <p>Kriterium 1: faktengestützte Systeme für die Antizipation und Prognostizierung des Qualifikationsbedarfs;</p>	Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <a href="#">Berufsbildungsbericht</a></li> <li>- <a href="#">Rahmenprogramm empirische Bildungsforschung</a></li> <li>- <a href="#">Fachkräftebarometer Frühe Bildung</a></li> <li>- <a href="#">Prognose Ausbildungssituation</a></li> <li>- <a href="#">Integrierte Ausbildungsberichterstattung</a></li> <li>- <a href="#">Weiterbildungsmonitor</a></li> <li>- <a href="#">Adult Education Survey - AES Europäische Erhebungen zur Betrieblichen Weiterbildung CVTS</a></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- In Deutschland bestehen faktengestützte Systeme für die Prognostizierung des Qualifikationsbedarfs. Dies gilt für den Bereich der Ausbildung sowie für die Weiterbildung/Erwachsenenbildung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bildungsmonitoring im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Bund/Länder</li> <li>• Berufsbildungsbericht: Stand, Entwicklungen, voraussichtliche Weiterentwicklung in der beruflichen Bildung</li> <li>• Rahmenprogramm emp. Bildungsforschung</li> <li>• „Fachkräftebarometer Frühe Bildung“: Informationen über Personal, Arbeitsmarkt, Erwerbssituation, Ausbildung, Qualifizierung in der Frühpädagogik</li> <li>• Prognose Ausbildungssituation für jeweiliges Folgejahr auf Basis von „PROSIMA“</li> <li>• Integrierte Ausbildungsberichterstattung</li> <li>• Prognostizierung des Qualifikationsbedarfs durch die BA</li> <li>• Umfragen des Weiterbildungsmonitors inkl. Qualitätsmanagementsystem in der Weiterbildung</li> <li>• Adult Education Survey: nationale Zwischenerhebungen zur Trendbeobachtung</li> </ul> </li> <li>- Europäische Erhebungen zur Betrieblichen Weiterbildung</li> </ul>
				<p>Kriterium 2: Mechanismen zur Verfolgung des beruflichen Werdegangs von Absolventen und Dienste für hochwertige und wirksame Leitlinien für Lernende aller Altersgruppen;</p>	Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <a href="#">Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung - DZHW</a></li> <li>- <a href="#">Adult Education Survey - AES</a></li> <li>- <a href="#">Europäische Erhebungen zur Betrieblichen Weiterbildung CVTS</a></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- In Deutschland bestehen geeignete Mechanismen zur Verfolgung des beruflichen Werdegangs und wirksame Leitlinien für Lernende aller Altersgruppen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhebungen zum beruflichen Werdegang bei Hochschulabsolventen (Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung -DZHW)</li> <li>• Umfragen des Weiterbildungsmonitors einschl. Qualitätsmanagementsystem in der Weiterbildung</li> <li>• Adult Education Survey (AES): nationale Zwischenerhebungen zur Trendbeobachtung</li> <li>• Europäische Erhebungen zur Betrieblichen Weiterbildung (CVTS)</li> </ul> </li> </ul>

						<ul style="list-style-type: none"> <li>• Integrierte Ausbildungsberichterstattung (iABE)</li> <li>- Antizipierung und Prognostizierung des Qualifikationsbedarfs durch die BA</li> </ul>
			<p>Kriterium 3: Maßnahmen, die den gleichberechtigten Zugang zu, die gleichberechtigte Teilhabe an und den gleichberechtigten Abschluss von hochwertiger, erschwinglicher, relevanter, segregationsfreier und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung sowie den Erwerb von Schlüsselkompetenzen auf allen Ebenen einschließlich der Hochschulbildung gewährleisten;</p>	Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <a href="#">Berufsbildungsgesetz</a></li> <li>- <a href="#">www.die-duale.de</a></li> <li>- <a href="#">Das neue BAföG</a></li> <li>- <a href="#">Aufstiegs-BAföG</a></li> <li>- <a href="#">Weiterbildungsstipendium</a></li> <li>- <a href="#">Initiative Bildungsketten</a></li> <li>- <a href="#">Integration durch Qualifizierung</a></li> <li>- <a href="#">Einstieg Deutsch</a></li> <li>- <a href="#">Nationaler Pakt für Frauen in MINT-Berufen</a></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- In Deutschland bestehen geeignete Maßnahmen, die den gleichen Zugang zu, die gleiche Teilhabe an und den Abschluss von hochwertiger, und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung sowie den Erwerb von Schlüsselkompetenzen auf allen Ebenen inkl. der Hochschulbildung gewährleisten sollen, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Berufsbildungsgesetz stellt gleiche Teilhabe an beruflicher Bildung sicher</li> <li>• BAföG: zusätzliche Investitionen insb. im Hochschulbereich</li> <li>• Hochschulpakt 2020 von Bund/ Ländern finanziert insb. zusätzliche Studiemöglichkeiten</li> <li>• „Aufstiegs-BAföG“ fördert Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung wie Meister, Fachwirt, Erzieher, Betriebswirt</li> <li>• Weiterbildungsstipendium fördert talentierte Berufseinsteiger bei ihrer weiteren Qualifizierung</li> <li>• Initiative Bildungsketten unterstützt Jugendliche beim Übergang von Schule in Ausbildung</li> </ul> </li> <li>- Integration durch Qualifizierung unterstützt im Ausland qualifizierte Fachkräfte bei der Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen gem. Anerkennungsgesetz</li> </ul>
			<p>Kriterium 4: einen Koordinierungsmechanismus, der alle Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung einschließlich der Hochschulbildung abdeckt, und eine klare Aufgabenverteilung zwischen den einschlägigen nationalen und/oder regionalen Stellen;</p>	Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <a href="#">Konferenz der Kultusminister</a></li> <li>- <a href="#">Gemeinschaftsaufgaben - Art. 91a ff. GG</a></li> <li>- <a href="#">Gemeinsame Wissenschaftskonferenz - GWK</a></li> <li>- <a href="#">Finanzhilfe für Länder/Gemeinden gemäß Art. 104c GG</a></li> <li>- <a href="#">Berufsbildungsgesetz - BBIG</a></li> <li>- <a href="#">Nationale Weiterbildungsstrategie</a></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- In Deutschland bestehen geeignete Koordinierungsmechanismen auf allen Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung inkl. der Hochschulbildung und eine Aufgabenverteilung zwischen den einschlägigen nationalen und/oder Ländern/regionalen Stellen, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ständige Konferenz der Kultusminister (KMK)</li> <li>• Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes im Bereich Bildung und Forschung z.B. für die außerschulische</li> </ul> </li> </ul>

						<p>berufliche Aus-/Weiterbildung, Regelung der Ausbildungsbeihilfen, Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bund kann Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen und besondere befristete Ausgaben der Länder/ Gemeinden zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren (Art. 104c GG)</li> <li>• Regelungen der Aufgaben für die berufliche Bildung im Berufsbildungsgesetz</li> <li>• BIBB: Berufsbildungsforschung</li> </ul> <p>- Nationale Weiterbildungsstrategie: Bund, Länder, Sozialpartner, BA bündeln Anstrengungen für Weiterbildung/ Qualifizierung</p>
			<p>Kriterium 5: Vorkehrungen für die Überwachung, Evaluierung und Überprüfung des strategischen Politikrahmens</p>	<p>Ja</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <a href="#">Bildungsbericht</a></li> <li>- <a href="#">Berufsbildungsbericht</a></li> <li>- <a href="#">Nationales Bildungspanel - NEPS</a></li> </ul>	<p>- In Deutschland bestehen geeignete Vorkehrungen für Monitoring, Evaluierung und Überprüfung im Politikbereich Bildung, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nationaler Bildungsbericht: Stand und Perspektiven des deutschen Bildungssystems, Überprüfung der Einhaltung des strategischen Politikrahmens</li> <li>• Berufsbildungsbericht: Lage auf dem Ausbildungsmarkt</li> <li>• Regelmäßiges Bildungsmonitoring zur Hochschulbildung</li> <li>• Nationales Bildungspanel: Daten zu Bildungsprozessen</li> <li>• Nationales Reformprogramm (NRP): Koordinierung der Wirtschaftspolitik im Rahmen des Europäischen Semesters</li> </ul> <p>- „Die Bundesregierung und insbesondere die Länder haben gemeinsam erhebliche Anstrengungen zum Ausbau und zur Verbesserung des Bildungssystems unternommen und ihre Bildungsausgaben kontinuierlich erhöht“ (siehe NRP 2020, D. Bildungsniveau verbessern, Ziffer 122.). Hervorzuheben sind hier z.B. die</p>



						Maßnahmen im Rahmen des Programms des Bundes zur empirischen Bildungsforschung oder die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, u.a. in der Hochschulbildung.
			Kriterium 6: Maßnahmen für Erwachsene mit geringen Kompetenzen oder Qualifikationen und Personen aus sozioökonomisch benachteiligten Verhältnissen sowie Weiterbildungspfade;	Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <a href="#">Bundesagentur für Arbeit</a></li> <li>- <a href="#">Nationale Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung</a></li> <li>- <a href="#">Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen - „VerA“</a></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- In Deutschland werden Personen mit geringen Kompetenzen oder Qualifikationen und aus sozioökonomisch benachteiligten Verhältnissen sowie Weiterbildungspfade gefördert, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Rahmenprogramm empirische Bildungsforschung fördert der Bund Forschung zu Gelingensbedingungen und Gestaltungskonzepten zum Abbau von Bildungsbarrieren sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher. Dabei werden auch außerschulische Förderangebote untersucht sowie die Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Lernorten im Sozialraum.</li> <li>• Qualifizierungen im Rahmen arbeitsmarktpolitischer Instrumente werden nach SGB III sowie nach SGB II gefördert</li> <li>• BMBF fördert während der sog. Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung bis 2026 Alphabetisierungsprojekte</li> </ul> </li> <li>- Die durch BMBF geförderte Initiative „Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen“ unterstützt Jugendliche mithilfe von Ausbildungsbegleitern individuell bei der Bewältigung von Problemen im Rahmen ihrer Ausbildung</li> </ul>
			Kriterium 7: Maßnahmen zur Unterstützung von Lehrkräften, Ausbildern und akademischem Personal in Bezug auf angemessene Lernmethoden, Bewertung und Validierung von Schlüsselkompetenzen;	Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <a href="#">DigitalPakt Schule</a></li> <li>- <a href="#">Qualifizierungsinitiative Digitaler Wandel - Q4.0</a></li> <li>- <a href="#">Qualifizierung Digital</a></li> <li>- <a href="#">Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte -WiFF</a></li> <li>- <a href="#">Qualitätsoffensive Lehrerbildung</a></li> <li>- <a href="#">Überbetriebliche Berufsbildungsstätten - ÜBS</a></li> <li>- <a href="#">Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung - BBNE</a></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- In Deutschland findet über die Initiativen der zumeist zuständigen Länder hinaus auch von Bundesseite Unterstützung von Lehrkräften, Ausbildern und akademischem Personal in Bezug auf angemessene Lernmethoden, Bewertung und Validierung von Schlüsselkompetenzen statt, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• „DigitalPakt Schule“: Ziel: bessere Ausstattung der Schulen mit digitaler Technik</li> </ul> </li> </ul>

					<ul style="list-style-type: none"> <li>- <a href="#">Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung</a></li> <li>- <a href="#">Fachkräftebarometer</a></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Qualifizierungsinitiative Digitaler Wandel „Q4.0“: Qualifikation von Ausbildungspersonal in Bezug auf die Digitalisierung</li> <li>• „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“: Ziel: praxisorientierte Ausbildung von Lehrer*innen</li> <li>• Bund-Länder-Programm „Qualitätspakt Lehre“: bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre</li> <li>• „Überbetriebliche Ausbildungsstätten“: übernehmen Ausbildungsinhalte, die in KMU nicht oder nicht vollständig abgedeckt werden können.</li> </ul> <p>- Modellversuche zur „Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung“ (BBNE): entwickeln kompetenzorientierte Curricula und Lehr-Lernmaterial</p>
			<p>Kriterium 8: Maßnahmen zur Förderung der Mobilität von Lernenden und Personal sowie der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Bildungs- und Ausbildungsanbietern, unter anderem durch Anerkennung von Lernergebnissen und Qualifikationen.</p>	Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <a href="#">Mobilitätsprogramme (incoming und outgoing)</a></li> <li>- <a href="https://www.study-in-germany.de/">Incomings: https://www.study-in-germany.de/</a></li> <li>- <a href="https://www.studieren-weltweit.de">Outgoings: https://www.studieren-weltweit.de</a></li> <li>- <a href="#">Übergreifende Stipendien</a></li> <li>- <a href="#">Erasmus+</a></li> <li>- <a href="#">Datenbank aller schulischen, hochschulischen, in D anerkannten Abschlüsse</a></li> <li>- <a href="#">Europäische Kommission - The European Higher Education Area</a></li> <li>- <a href="http://www.anerkennung-in-deutschland.de">www.anerkennung-in-deutschland.de</a></li> </ul>	<p>- Durch Anerkennung von Lernergebnissen und Qualifikationen wird unter anderem zur Förderung der Mobilität von Lernenden und Personal sowie der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Bildungs- und Ausbildungsanbietern beigetragen. Konkrete Maßnahmen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „studieren weltweit – Erlebe es!“ soll deutsche Studierende für einen Auslandsaufenthalt motivieren</li> <li>• Erasmus+ fördert Mobilität zu Lernzwecken und transnationale Zusammenarbeit</li> <li>• Förderung der Internationalisierung der Hochschulen durch zahlreiche Programme, bspw. Unterstützung des DAAD mit zahlreichen Maßnahmen zur Studierendenmobilität, Kooperationen deutscher Hochschulen mit ausländischen Partnern</li> <li>• Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der KMK führt Datenbank aller in Deutschland anerkannten (hoch-)schulischen Abschlüsse</li> </ul>

							<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf Grundlage des Anerkennungsgesetzes können im Ausland erworbene Abschlüsse auf Gleichwertigkeit überprüft werden</li> </ul>
4.4 Nationaler strategischer Politikrahmen für soziale Inklusion und Armutsbekämpfung	ESF+	h	ja	<p>Es besteht ein nationaler oder regionaler strategischer Politik- oder Gesetzgebungsrahmen für soziale Inklusion und Armutsbekämpfung, der Folgendes umfasst:</p> <p>Kriterium 1: eine faktengestützte Diagnose von Armut und sozialer Ausgrenzung unter Einbeziehung von Kinderarmut, insbesondere in Bezug auf einen gleichberechtigten Zugang zu hochwertigen Dienstleistungen für Kinder in prekären Situationen, sowie Obdachlosigkeit, räumlicher und bildungsbezogener Segregation, des begrenzten Zugangs zu grundlegenden Diensten und Infrastrukturen sowie der spezifischen Bedürfnisse schutzbedürftiger Menschen aller Altersgruppen;</p>	Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <a href="#">6. Armuts- und Reichtumsbericht</a></li> <li>- <a href="#">SGB II Statistik und Forschung</a></li> <li>- <a href="#">SGB III Arbeitsmarkt- und Berufsforschung</a></li> <li>- <a href="#">Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung</a></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Bundesregierung analysiert in ihrer Armuts- und Reichtumsberichterstattung Lebenslagen und Teilhabe von Menschen mit Armutsrisiken auf Grundlage von Indikatoren und trägt aktuelle Forschungsergebnisse zusammen. Die Daten/ Analysen sind Grundlage für evidenzbasierte Politik zur Armutsbekämpfung/-reduzierung.</li> <li>- Analysiert werden die gesamtgesellschaftliche Verteilung von Einkommen/ Vermögen und die Wechselwirkungen zw. materieller Situation und den Teilhabedimensionen Bildung, Erwerbstätigkeit, Gesundheit, Wohnen, politische, kulturelle, soziale Einbindung. Für die Bewertung der Verteilungsergebnisse spielt eine wichtige Rolle, wie stabil/ veränderbar diese sind; Entwicklungen sozialer Aufstiegschancen/ Abstiegsrisiken im Lebensverlauf und Generationenvergleich werden daher ebenfalls analysiert.</li> <li>- In den Sozialgesetzbüchern II und III ist die Beobachtung der Beschäftigung und des Arbeitsmarktes sowie die Untersuchung der Wirkungen der Arbeitsförderung geregelt.</li> </ul>
				<p>Kriterium 2: Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung der Segregation in allen Bereichen, unter anderem Sozialschutz, integrative Arbeitsmärkte und Zugang zu hochwertigen Diensten für schutzbedürftige Menschen einschließlich Migrantinnen und Flüchtlinge</p>	Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <a href="#">Grundsicherung für Arbeitsuchende (für erwerbsfähige Personen)</a></li> <li>- <a href="#">Sozialhilfe</a></li> <li>- <a href="#">Grundsicherung im Alter sowie bei Erwerbsminderung</a></li> <li>- <a href="#">Rente</a></li> <li>- <a href="#">Unfallversicherung</a></li> <li>- <a href="#">Krankenversicherung</a></li> <li>- <a href="#">Pflegeversicherung</a></li> <li>- <a href="#">Arbeitslosenversicherung und aktive Arbeitsförderung</a></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die sozialen Rechte/ Rechte auf Sozialleistungen sind im Sozialgesetzbuch normiert.</li> <li>- Das lebensnotwendige Existenzminimum sichern die Mindestsicherungssysteme, Grundsicherung für Arbeitsuchende für erwerbsfähige Personen/ deren in Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden Familienmitglieder, Sozialhilfe für nicht erwerbsfähige Personen (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter/ bei Erwerbsminderung).</li> </ul>

					<ul style="list-style-type: none"> <li>- <a href="#">Überblick Leistungen der Familienförderung</a></li> <li>- <a href="#">Wohngeldgesetz</a></li> <li>- <a href="#">Kinder- und Jugendhilfe</a></li> <li>- <a href="#">Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen</a></li> <li>- <a href="#">Bundesteilhabegesetz</a></li> <li>- <a href="#">Nationaler Aktionsplan Integration</a></li> </ul>	<p>Vorgelagert sind die Absicherung bei Alter/ Invalidität, Krankheit/ Pflegebedürftigkeit (Sozialversicherung), Absicherung bei Arbeitslosigkeit durch Arbeitsförderung (Arbeitslosenversicherung/ aktive Arbeitsförderung). Auch gibt es Leistungen der sozialen Entschädigung, z.B. bei Gesundheitsschäden als Folge von Gewalttaten, Leistungen der Familienförderung, Zuschüsse für angemessene Wohnung, Jugendhilfe, Sozialhilfe für vielfältige Notlagen, Teilhabe von Menschen mit Behinderung, für Geflüchtete spezifische Maßnahmen zur sozialen/ arbeitsmarktpolitischen Integration.</p>
			<p>Kriterium 3: Maßnahmen für den Übergang von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft;</p>	<p>Ja</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <a href="#">Nationaler Aktionsplan 2.0</a></li> <li>- <a href="#">Ortsnahe Leistungserbringung gemäß § 9 SGB III</a></li> <li>- <a href="#">Kinder- und Jugendhilfe Sozialgesetzbuch VIII</a></li> <li>- <a href="#">Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen Sozialgesetzbuch IX</a></li> <li>- <a href="#">Bundesteilhabegesetz</a></li> <li>- <a href="#">Soziale Pflegeversicherung SGB XI</a></li> </ul>	<p>- In Deutschland ist der Föderalismus als staatliches Organisationsprinzip verfassungsrechtlich verankert. Die Kommunen sind staatsorganisationsrechtlich Teil der Länder und mit zahlreichen gesetzlich zugewiesenen staatlichen Aufgaben betraut, die sie als örtliche Verwaltungsträger im Rahmen ihrer Selbstverwaltung wahrnehmen. Unter anderem sind sie für die konkrete Umsetzung der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (SGB IX), Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) sowie Sozialhilfegesetzgebung (SGB XII) zuständig. Ziel der Maßnahmen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe ist v.a. die Stärkung, Unterstützung und Ergänzung der elterlichen Erziehungsverantwortung; im SGB IX ist die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der im Gesellschaft eine wesentliche Zielsetzung. Eine gemeinde- und/oder familiennahe Unterstützung/ Versorgung für die betreffenden Zielgruppen ist somit gewährleistet.</p>
			<p>Kriterium 4: Vorkehrungen, die gewährleisten, dass seine Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Überprüfung in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Akteuren, einschließlich der Sozialpartner</p>	<p>Ja</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <a href="#">Örtliche Zusammenarbeit gemäß § 18 SGB II</a></li> <li>- <a href="#">Örtlicher Beirat gemäß § 18d SGB II</a></li> <li>- <a href="#">Übersicht Beraterkreis 5 Armuts- und Reichtumsbericht</a></li> </ul>	<p>- Jedes Jobcenter ist dazu verpflichtet, relevante lokale Akteure eng in Form eines örtlichen Beirats zur Auswahl und Gestaltung von Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen einzubinden.</p>

				und der einschlägigen zivilgesellschaftlichen Organisationen, vollzogen wird.		<p>Der Beirat besteht i.d.R. aus Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insb. den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, Vertreter/innen der Arbeitgeber/Arbeitnehmer, der Kammern sowie berufsständischen Organisationen. Am Erstellungsprozess des Armuts- und Reichtumsberichts wurden u.a. Wohlfahrts- und Sozialverbände, Sozialpartner und Nichtregierungsorganisationen (NROs) wie die Nationale Armutskonferenz im Rahmen eines Beraterkreises beteiligt. Der Beraterkreis wurde u.a. zu Symposien eingeladen und erhielt Gelegenheit, den Berichtsentwurf zu kommentieren.</p> <p>- Weiterhin werden Wohlfahrts-, Sozialverbände und NROs unter Einschluss der Betroffenenorganisationen bei der neu geschaffenen gesetzlichen Verpflichtung zur Vorlage eines zweijährigen Berichts zur Wohnungslosigkeit beteiligt.</p>
--	--	--	--	---	--	---

## 5. Programmbehörden

<b>Tabelle 13: Programmbehörden</b>			
<b>Programmbehörden</b>	<b>Name der Einrichtung</b>	<b>Name des Ansprechpartners</b>	<b>E-Mail-Anschrift</b>
Verwaltungsbehörde	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Leiter der Verwaltungsbehörde ESF	Verwaltungsbehoerde_esf@smwa.sachsen.de
Prüfbehörde	Sächsisches Staatsministerium der Finanzen	Leiter der Prüfbehörde	Pruefbehoerde@smf.sachsen.de
Stelle, an die die Kommission Zahlungen entrichtet	Bundeskasse Halle/Saale	Leiter vom Finanzteam in der Verwaltungsbehörde	ESF-Finanzteam@bmas.bund.de
Gegebenenfalls Stelle(n), an die die Kommission bei technischer Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 Zahlungen entrichtet	Bescheinigungsbehörde	Leiter der Bescheinigungsbehörde	Bescheinigungsbehoerde@smwa.sachsen.de
Aufgabenbereich „Rechnungsführung“, falls dieser Aufgabenbereich einer anderen Stelle als der Verwaltungsbehörde übertragen wurde	Bescheinigungsbehörde	Leiter der Bescheinigungsbehörde	Bescheinigungsbehoerde@smwa.sachsen.de

*Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet*

<b>Tabelle 13A: Der Anteil der Prozentsätze nach Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe b der Dachverordnung, der den Stellen, an die die Kommission im Falle technischer Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung Zahlungen entrichtet, erstatten würde (in Prozentpunkten)</b>	
Bescheinigungsbehörde	100

## 6. Partnerschaft

Für die Umsetzung des ESF+ gilt das Partnerschaftsprinzip. Dieses bedingt eine enge Zusammenarbeit zwischen Europäischer Kommission, den zuständigen Verwaltungen auf sächsischer sowie auf Bundesebene und den sächsischen Partnern. Ein Teilaspekt dieser Zusammenarbeit ist die Begleitung der Programmumsetzung durch die von der Förderung berührten regionalen, lokalen, städtischen und sonstigen Behörden, Stellen der Zivilgesellschaft, Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der Forschungseinrichtungen und Universitäten. Diese sogenannte horizontale Partnerschaft besteht zwischen den sächsischen Partnern und der sächsischen Strukturfondsverwaltung. Die einschlägigen sächsischen Partner wurden in einem transparenten mehrstufigen Auswahlverfahren ermittelt. Hierbei stand der öffentliche Partneraufruf auf verschiedenen Kommunikationskanälen im (E-Mail, EU-Zeitschrift, Beteiligungsportal, Facebook) Mittelpunkt. Im Anschluss erfolgte eine gezielte Kontaktaufnahme weiterer potenzieller Partner nach Rücksprache mit den Fachressorts und eigenen Recherchen für noch unterrepräsentierte Interessengruppen, bei denen keine geeigneten Interessensbekundungen eingegangen sind. Im weiteren Verlauf wurde eine Veranstaltung mit den potenziellen Partnern hinsichtlich des Partnerauswahlverfahrens durchgeführt, bei der unter anderem die Kriterien für die Partnerauswahl erläutert wurden, bevor eine finale Entscheidung anhand der Vorgaben der del. VO (EU) Nr. 240/2014 sowie Berufung der Partner als Mitglieder für den Begleitausschuss erfolgte. Die Beteiligung der sächsischen Partner während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Bewertung des ESF+-Programms, als Kern der Umsetzung des Partnerschaftsprinzips, unterliegt unterschiedlichen Stufen. Im Verlauf des Förderzeitraums stehen hierfür verschiedene Instrumente mit unterschiedlichen Beteiligungsgraden zur Verfügung. Diese unterschiedlichen Grade werden gemeinhin in Information, Konsultation und Kooperation systematisiert.

Vor dem Hintergrund der Vielzahl der beteiligten Akteure, der Vielfalt der Förderprogramme und im Ergebnis einer hohen Themendichte und –komplexität bei der Umsetzung des ESF+ ist eine Konzentration der Bereitstellung von Informationen notwendig. Über bereits etablierte Instrumente der informativen Beteiligung, wie den sogenannten regelmäßigen ESF-Infomails, anlassbezogenen Infomails sowie Fachveranstaltungen der Verwaltungsbehörde und Fachressorts, können die sächsischen Partner ihrer Funktion als Multiplikatoren nachkommen. Diese Instrumente wurden ebenfalls bei der Vorbereitung des ESF+-Programms eingesetzt, um unter anderem über die seitens der Europäischen Union vorgegebenen Rahmenbedingungen zu unterrichten.

Ferner war für die Vorbereitung des Förderzeitraums die Konsultation der sächsischen Partner durch die Strukturfondsverwaltung maßgeblich. Hierzu zählen hauptsächlich die Prozesse zur Erstellung der Fördergrundlagen, vornehmlich des ESF+-Programms sowie der Förderrichtlinien. Die hierfür eingesetzten Instrumente waren in der Hauptsache Workshops und Gesprächsrunden der Verwaltungsbehörde und der Fachressorts. Die Bereitstellung von Entwurfsfassungen der Fördergrundlagen, verbunden mit der Möglichkeit der Stellungnahme und einer entsprechenden Rückmeldung seitens der Verwaltungsbehörde, war das weitere zentrale Instrument der konsultativen Beteiligung der Partner. Eine Konsultation der Partner während der Umsetzung der Förderprogramme dient insbesondere dem Erfahrungsaustausch zu den bisherigen Förderverläufen und einer damit verbundenen umfassenderen Bewertung durch strukturfondsverwaltende Stellen.

Die institutionalisierte Form der Kooperation stellt der Begleitausschuss dar, dessen Zusammensetzung, Aufgaben zur Durchführung und Überwachung sich aus den anzuwendenden europäischen Rechtsgrundlagen ergeben. Diese Aufgaben, die Arbeitsweise und weitere Aspekte der Kooperation sind durch eine Geschäftsordnung geregelt und veröffentlicht. Der zur begleitenden Evaluierung des ESF+ eingerichtete Unterausschuss ist hinsichtlich seiner Zusammensetzung und Aufgaben ebenfalls ein Instrument einer kooperativen Beteiligung der Partner.

Um die Kapazitäten der einschlägigen Partner für eine aktive Begleitung der Programmumsetzung zu stärken, ist die grundsätzliche Fortführung unter Beachtung der bedarfsgerechten Weiterentwicklung der bisher bewährten Instrumente und Maßnahmen unter anderem zur Verbreitung von Informationen, zur Stärkung des sozialen Dialogs sowie zur Unterstützung von Vernetzungs- und Koordinierungsstrukturen geplant. Beispielsweise haben sich die personellen Schnittstellen im Zusammenhang mit der Partnerschaftsarbeit innerhalb der Verwaltungsbehörde, die Vorbereitungstreffen im Vorfeld der Begleitausschusssitzungen, themenbezogene Fachworkshops, Fachgespräche oder regelmäßige Informationsmaßnahmen zu aktuellen ESF+-relevanten Themen im sächsischen, bundesdeutschen und europäischen Kontext etabliert. Eine den Rahmenbedingungen im Freistaat Sachsen angemessene Beteiligung der Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft wird durch das gelebte Partnerschaftsprinzip sichergestellt und kann im Rahmen der Technischen Hilfe

unterstützt werden. Da die bestehenden Strukturen sowie die Mechanismen der Beteiligung der Sozialpartner in Sachsen allgemein als funktional angesehen werden, ist keine gesonderte Bereitstellung von Programmmitteln für den Kapazitätsaufbau der Sozialpartner vorgesehen.

Die Planung und Erfolgskontrolle der Umsetzung des Partnerschaftsprinzips erfolgt über die eingesetzten Instrumente zur Beteiligung der sächsischen Partner. Der Einsatz von Instrumenten ist dabei durch Regelmäßigkeit und Bedarfsorientierung gekennzeichnet. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit ist dann erfolgreich, wenn die eingesetzten Instrumente dazu beitragen den ESF+ effektiv, ordnungsgemäß und transparent umzusetzen. Insbesondere vor dem Hintergrund der verschiedenen Phasen des Förderzeitraums ist es notwendig, in einer gewissen Regelmäßigkeit die Bedarfe bei den beteiligten Akteuren abzufragen und gegebenenfalls daraus resultierend die Planung anzupassen. Damit einhergeht eine regelmäßige Erfolgskontrolle.

ENTWURF



## 7. Kommunikation und Sichtbarkeit

Die Ausrichtung der Kommunikation zum ESF+ bildet einen Rahmen für die Aufstellung jährlicher Maßnahmepläne. Die Erfahrungen aus den vielfältigen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen in den Förderzeiträumen 2007-2013 und 2014-2020 fließen in die Ausrichtung ein. Die Kommunikationsmaßnahmen werden durch eine/n Programmkommunikationsbeauftragte/n der Verwaltungsbehörde umgesetzt. Zur detaillierten Umsetzung der Kommunikationsmaßnahmen wird eine separate Anleitung seitens der Verwaltungsbehörde zur Verfügung gestellt.

### **Ziele und Zielgruppen:**

Die Konzentration der Kommunikationsmaßnahmen liegt auf 3 strategischen Zielen. Diese beinhalten 2 externe sowie 1 internes Ziel.

Die beiden externen strategischen Hauptziele sind wie folgt definiert:

Ziel 1: Die Förderangebote sind klar beschrieben und zielgruppengerecht kommuniziert. Der Zugang zur Förderung ist transparent.

Ziel 2: Der Nutzen der EU-Förderung für die sächsischen Bürger ist sichtbar/erlebbar und wird als Leistung der EU und des Freistaates Sachsen wahrgenommen.

Die Zielgruppen für externe Kommunikation sind potenzielle Empfänger/Nutzer der Förderangebote, bereits geförderte Projekte/Empfänger, Multiplikatoren und Experten im weitesten Sinne, die Medien sowie allgemein die sächsischen Bürger/innen. Diese Zielgruppen sollen die Fördermöglichkeiten sowohl in Anspruch nehmen als auch deren Mehrwert sachsenweit kommunizieren.

Um diese zwei externen Ziele erreichen zu können, bedarf es interner Akzeptanz und Unterstützung. Daher wird als drittes strategisches Ziel das interne Ziel 3 formuliert:

Ziel 3: Die interne Zusammenarbeit zwischen den Kommunikationsexperten in den Fonds und der Fachebene sowie mit den weiteren Akteuren innerhalb der Verwaltung funktioniert, erfolgt fortlaufend und zielorientiert.

Die Zielgruppen für interne Kommunikation sind interne Akteure in der Verwaltung, externe Akteure wie Bewilligungsstelle und Dienstleister, die sächsischen Partner des ESF+ sowie Vertreter der EU-Kommission.

### **Kommunikationswege:**

Als grundlegende und kontinuierliche Bestandteile der Kommunikationsarbeit lassen sich folgende Basiselemente identifizieren:

- Online-Kommunikation/Internetportal/Neue Medien,
- Medienarbeit,
- Multiplikatorenarbeit,
- Informations- und Werbematerial,
- Zugänge und Beschreibung des Materials im Sinne der Barrierefreiheit,
- Organisation einer größeren Informationsmaßnahme anlässlich des Programmstarts,
- Präsentation des Unionslogos am Standort der Verwaltungsbehörden.

Weitere spezielle Kanäle für eine transparente Information zu Förderangeboten (Ziel 1):

- Publikationen (Print),
- zielgruppenspezifische Werbemaßnahmen,
- Veranstaltungen,
- Beteiligung an Messen,
- zielgruppenspezifische, themenbezogene Aktionen/Kampagnen.

Weitere spezielle Kanäle, mit denen der Nutzen der Förderung transparent und sichtbar/erlebbar gemacht wird (Ziel 2):

- Veranstaltungen/ Fachtagungen,
- Ausstellungen/ Aktionen im öffentlichen Raum,
- Kampagnen zu thematischen Schwerpunkten,
- Bündelung der Projektkommunikation/Kommunikationsmaterial für Empfänger,
- Liste der Vorhaben.

Die Kanäle für interne Kommunikation (Ziel 3):

- Arbeitsgemeinschaft Kommunikation ESF+,
- Information interner Akteure zu aktuellen Kommunikationsaktivitäten,
- Projektbesichtigungen.

#### **Öffentlichkeitsarbeit und soziale Medien:**

- Zeitschrift, Informationsflyer und weitere Printmedien zu einzelnen Förderprogrammen,
- Informationsveranstaltungen, Konferenzen und Beteiligung an Messen,
- Website und Verknüpfung mit Website-Portalen zu allen Programmen der Mitgliedstaaten,
- Facebookauftritt und ggf. andere Social-Media-Auftritte
- YouTube-Videos zu Förderprogrammen.

#### **Budget:**

Die vorgesehenen Kommunikationswege können budgetseitig variabel genutzt werden. Es ist beim Budget also ein Mix aus Maßnahmen mit geringerem und Maßnahmen mit höherem finanziellen Volumen zu veranschlagen. Die indikative Mittelausstattung für die Kommunikation und Sichtbarkeit des ESF+ im Freistaat Sachsen orientiert sich trotz geringerer Interventionsätze der EU am Niveau des Förderzeitraumes 2014-2020. Unter Berücksichtigung der personellen Ausstattung im Bereich Kommunikation und Sichtbarkeit übersteigt das indikative Budget mit knapp 3,19 Mio. € (ca. 0,45 Mio. € jährlich) 0,3% des Gesamtbetrages des Programms.

#### **Erfolgskontrolle:**

Die Erfolgskontrolle erfolgt auf mehreren Ebenen. Auf Ebene der Verwaltungsbehörde erfolgt die jährliche Überprüfung im Zuge der Erstellung der Jahrespläne. Die Jahrespläne wiederum werden im laufenden Jahr überprüft und angepasst. Grundsätzlich erfolgt zudem eine Erfolgskontrolle begleitend zu möglichst jeder einzelnen Maßnahme.

Dabei kann auf eine Reihe von Bewertungsindikatoren beziehungsweise verfügbaren Informationen zurückgegriffen werden, zum Beispiel Teilnehmende an Veranstaltungen, Besucherzahl bei Messen und Aktionen, Zugriffszahlen im Internet, Abonnentenzahlen der Social-Media-Kanäle, verteiltes/nachgefragtes Informationsmaterial etc.

## 8. Nutzung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

**Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen**

Beabsichtigte Nutzung der Artikel 94 und 95 der Dachverordnung	JA	NEIN
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen im Rahmen der Priorität gemäß Artikel 94 der Dachverordnung in Anspruch genommen (falls ja, Anlage 1 ausfüllen).	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 95 der Dachverordnung in Anspruch genommen (falls ja, Anlage 2 ausfüllen)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

ENTWURF